Name:	**Partei der Humanisten**
Kurzbezeichnung:	**PdH**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Beilsteiner Straße 21** **12681 Berlin**
Telefon:	**030 12087281**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**mail@diehumanisten.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: ***20.09.2024****)*

Übersicht der Vorstände der Partei der Humanisten:
Stand 21.08.2024

Bundesvorstand:

Vorsitzende:	Felicitas Klings
Generalsekretär:	Sascha Klughardt
Schatzmeister:	Narek Avetisyan
Stellv. Vorsitzende:	Ole Teschke, Dominic Ressel, Josephine Keller
Stellv. Generalsekretär:	Andreas Stirner
Stellv. Schatzmeisterin:	Daniel Keye
weitere Vorstandsmitglieder:	Dr. Jochen Sieck
	Fabian Grünewald
	Manuel Cran
	Ricardo Reitz

Landesvorstände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender:	Mario Caraggiu
Generalsekretär:	Eric Gildersleeve
Schatzmeister:	Niklas Goerke
Stellv. Vorsitzender:	Steven Schmitt
Stellv. Generalsekretär:	Andreas Kebschull
Stellv. Schatzmeister:	Leon Bach

weitere Vorstandsmitglieder:	Leo Diedrich
	Leon Grieninger
	Lukas Hengstler

Bayern:

Vorsitzender:	Philip Ledina
Generalsekretär:	Sascha Klughardt
Schatzmeisterin:	Ou Zhong
Stellv. Vorsitzende:	Samuel Furtmayr, Julian Wahler
Stellv. Generalsekretär:	Alexander Baer
Stellv. Schatzmeister:	Julian Wahler
weitere Vorstandsmitglieder: -	

Berlin:

Vorsitzender:	Henry Schmidt
Stellv. Vorsitzender:	Justin Röpcke
Schatzmeisterin:	Josephine Keller
weitere Vorstandsmitglieder:	Erik Kossack

Brandenburg:

Vorsitzender:	Janko Reim
Stellv. Vorsitzender:	Tim Ewert
Schatzmeister:	Steffen Förster
weitere Vorstandsmitglieder:	Adrean Krüger
	Niklas Ziegenbalg
	Jodie Mecke

Bremen:

Vorsitzender:	Axel Börold
Stellv. Vorsitzender:	Leonard Kugis
Schatzmeister:	Philipp Rose

Hamburg:

Vorsitzender:	Dr. Sebastian Bonk
Stellv. Vorsitzender:	Kirsten Schmidt
Schatzmeister:	Markus Badberg
weitere Vorstandsmitglieder:	Erik Nebelung
	Dana Wenske
	Hans-Joachim Piepereit

Hessen:

Vorsitzender:	Bastian Kreienhoop
Stellv. Vorsitzender:	Tobias Raum
Schatzmeister:	Mark Hannig
weitere Vorstandsmitglieder:	Tim-Luca Rudolph
	Katharina Hunger
	Dr. Jochen Sieck

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender:	Felix Teschke
Stellv. Vorsitzender:	Tim Henning
Schatzmeister:	Robin Tautkus
Generalsekretär:	Peter Böttcher
weitere Vorstandsmitglieder:	Axel Monien
	Silvio Nauruhn

Niedersachsen:

Vorsitzende:	Roxane Kirschmann
Stellv. Vorsitzender:	-
Schatzmeister:	Hendrik Müller
weitere Vorstandsmitglieder:	Sebastian Bornhorst
	Eduard Kirschmann
	Patrick Lehmkuhl
	Daniel Anhalt

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:	Niclas Schirmer
Stellv. Vorsitz:	Luca Begas
Generalsekretär:	Christoph Boll
Schatzmeister:	Michael Müller
weitere Vorstandsmitglieder:	Alexander Palm
	Philipp Heckmann
	Leo Bäumer
	Oliver Rabin

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender:	Tristan Marsell
Generalsekretärin:	Marie Verplancke
Schatzmeister:	Felix Jäger
Stellv. Vorsitzender:	Uwe Krämer
Stellv. Generalsekretär:	Andreas Stirner
Stellv. Schatzmeister:	Gregor Hanisch
weitere Vorstandsmitglieder:	Johannes Adelmann Jan Gehrmann

Saarland:

Vorsitzender:	Fabian Grünewald
Stellv. Vorsitzende:	Leonie Neu
Schatzmeister:	Alexey Pfeifer
weitere Vorstandsmitglieder:	Matthias Geiter Luca Loewe Denis Uysal

Sachsen:

Vorsitzender:	Eric Clausnitzer
Generalsekretär:	Maurice Liebenow
Schatzmeister:	Peter Mandry
weitere Vorstandsmitglieder:	Oliver Eckermann

Sachsen-Anhalt (kommissarisch)

Vorsitzender:	Danny Neidt
Generalsekretär:	Martin Wilhelm
Schatzmeister:	Peter Salewsky

weitere Vorstandsmitglieder: kompletter Bundesvorstand

Schleswig-Holstein:

Vorsitzender:	Sascha Boelcke
Stellv. Vorsitzende:	Sonja Winkelmann
Generalsekretär:	Tristan Steinhagen
stellv. Generalsekretär:	Marvin Weidemeier
Schatzmeister:	Anton Kramer
Stellv. Schatzmeister:	Patrick Franzke

Thüringen:

Vorsitzender:	Christian Döring
Generalsekretär:	Fabian Schreiter
Schatzmeister:	Narek Avetisyan
weitere Vorstandsmitglieder:	Helmut Trümper
	Till Voigt

1

BUNDESSATZUNG (BS)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Allgemein **3**
§ 1 [**Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**] 3
§ 2 [**Aufgaben und Grundsätze**] 3
Abschnitt B: Mitgliedschaft **3**
§ 3 [**Voraussetzungen der Mitgliedschaft**] 3
§ 4 [**Beginn der Mitgliedschaft**] 4
§ 5 [**Rechte und Pflichten der Mitglieder**] 4
§ 6 [**Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**] 5
§ 7 [**Ende der Mitgliedschaft**] 5
Abschnitt C: Gliederung **6**
§ 8 [**Gebietsverbände**] 6
§ 9 [**Landesverbände**] 6
§ 10 [**Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**] 7
Abschnitt D: Organe **7**
§ 11 [**Aufbau**] 7
§ 12 [**Bundesparteitag – Zusammensetzung und Ladung**] 7
§ 12a [**Bundesparteitag – Turnus und Art des Parteitags**] 8
§ 12b [**Bundesparteitag – Aufgaben des Parteitags**] 9
§ 12c [**Bundesparteitag – Anträge und Beschlüsse**] 10
§ 13 [**Bundesvorstand**] 11
§ 13a [**Stellvertreterregelung des Bundesvorstands**] 12
§ 14 [**Bundespräsidium**] 12
§ 15 [**Schiedsgerichtswesen**] 13
§ 16 [**Bundesbeirat**] 13
§ 17 [**Kassenprüfer**] 13
Abschnitt E: Organisation **14**
§ 18 [**Bundessatzung und Organisationshandbuch**] 14
§ 18a [**Vorstände**] 14
§ 19 [**Länderrat**] 16
§ 20 [**Leitbild und Programm**] 17
§ 21 [**Mitgliederbefragung**] 18
§ 22 [**Aufstellung von Wahlen**] 19
§ 23 [**Parteigruppen**] 19
§ 24 [**Stabsstellen und Ausschüsse**] 20
§ 25 [**Verwaltung**] 20
§ 26 [**Haupt- und Ehrenämter**] 21
Abschnitt F: Schlussbestimmungen **21**
§ 27 [**Auflösung und Verschmelzung**] 21
§ 28 [**Sonstige Regelungen**] 22

Amtliches Vorwort

Die Bundessatzung ist die verschriftlichte innere Verfassung der Partei der Humanisten. Sie regelt Abläufe innerhalb und Kompetenzen unter den Organen, Gremien und Funktionen der Partei. Die Bundessatzung wurde auf dem ordentlichen Bundesparteitag am 13. und 14. Juli 2024 in Jena zuletzt geändert.

Die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung. Wir sprechen in unserem Programm alle Menschen an. Als Mittel hierfür wählen wir durchgängig die einfachen Grundformen für Personen.

Abschnitt A: Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen Partei der Humanisten. Die Kurzbezeichnung lautet PdH. Gebietsverbände führen den Namen Partei der Humanisten mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens. Gebietsverbände können ebenfalls die Kurzbezeichnung PdH mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens führen.

(2) Der Sitz der Partei der Humanisten ist Berlin.

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei der Humanisten ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Partei der Humanisten ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie richtet ihre Tätigkeit nach den in ihrem Leitbild beschriebenen Grundsätzen aus und will mit humanistischer Politik an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft mitwirken.

(2) Die Partei der Humanisten bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und stellt sich weltweit gegen diktatorische, faschistische, totalitäre und verfassungsfeindliche Ideologien und Bestrebungen. Sie verpflichtet sich, die universellen Menschenrechte international zu achten und zu fördern.

(3) Die Partei der Humanisten legt ihre Grundsätze, im Sinne des Parteiengesetzes, in ihrem Leitbild fest. Das Leitbild gibt den Rahmen für alle Programme und politischen Entscheidungen vor. Das Leitbild ist für alle Mitglieder, Organe,Gebietsverbände und alle weiteren der Partei zugehörigen Organisationen und Gruppen verbindlich.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei der Humanisten werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und das Leitbild und die Bundessatzung der Partei anerkennt und unterstützt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft ist nicht ausgeschlossen, muss aber spätestens bei Antragstellung angegeben und begründet werden. Der Bundesvorstand kann eine Mehrfachmitgliedschaft dauerhaft

oder befristet genehmigen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder Wählergemeinschaften, die in Deutschland an Wahlen teilnehmen können, ist nur dann möglich, wenn in keiner Partei Ämter oder Mandate bekleidet oder angestrebt werden und in keiner Partei Angestellten oder Dienstverhältnisse bestehen..

(3) Die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem Leitbild der Partei der Humanisten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Partei der Humanisten richten, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten. Der Bundesvorstand stellt die Unvereinbarkeit in einer öffentlichen Liste fest. Derartige Mitgliedschaften müssen dem Bundesvorstand mitgeteilt werden. Er kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich über das offizielle Antragsformular, das elektronisch oder auf Papier bereitgestellt werden kann. Die Antragstellung setzt das Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zum Leitbild der Partei der Humanisten voraus. Frühere Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen müssen angegeben und begründet werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragten Stellen innerhalb von drei Monaten. Eine Ablehnung erfolgt in Textform und in der Regel ohne Begründung. Nur eine Ablehnung aufgrund fehlender Rückmeldung durch den Antragsteller nach Kontaktaufnahme seitens der beauftragten Stellen darf begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung des Antragstellers über die Aufnahme in Textform durch den Bundesvorstand oder die vom Bundesvorstand beauftragte Stelle. Das neue Mitglied erhält sämtliche Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimmrechts und des aktiven sowie passiven Wahlrechts auf Parteitagen und Aufstellungsversammlungen. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags entsprechend der Finanzordnung sind sowohl Stimm- als auch aktives und passives Wahlrecht gegeben.

(4) Personen, die durch ein Parteiausschlussverfahren aus der Partei ausgeschlossen wurden, dürfen der Partei nicht vor Ablauf von 5 Jahren erneut beitreten. Über den Antrag auf erneute Aufnahme der ausgeschlossenen Person ist ein Beschluss des Parteitags der Gliederungsebene einzuholen, die für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig ist. Der Ausschluss von Personen aus der Partei ist in der Mitgliederverwaltung zu dokumentieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der einschlägigen Gesetze, der Satzungen und Ordnungen an der politischen Willensbildung der Partei der Humanisten zu beteiligen, an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sich als Kandidat zu bewerben, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, an Veranstaltungen teilzunehmen, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Anträge an die entsprechenden Organe zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Partei der Humanisten, nach außen hin, angemessen zu vertreten, sich an die Satzungen zu halten und dem Leitbild der Partei entsprechend zu handeln, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge und etwaige Amts- und Mandatsträgerbeiträge

gemäß der Finanzordnung pünktlich zu entrichten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Wahlen auf allen Ebenen nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

(3) Jedes Mitglied muss die einschlägigen Ordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen befolgen, in deren Geltungsbereich es sich durch die Mitgliedschaft in Organen und Gruppen, die Beteiligung an Veranstaltungen und Kommunikationsmedien, die Nutzung von IT-Systemen der Partei oder die Ausübung von Haupt–oder Ehrenämtern befindet. Dies gilt insbesondere für Datenschutzrichtlinien, Kommunikationsregeln,Vertraulichkeitsvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte.

(4) Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, der E-Mail-Adresse, des für den Einzug der Mitgliedsbeiträge angegebenen Bankkontos oder der Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts müssender Mitgliederverwaltung zeitnah in Textform mitgeteilt werden. Der Verlust von Benutzerkonten, Zugangsdaten oder anderen sensiblen Informationen oder Materialien, die Partei betreffend, muss sofort nach Kenntnisnahme den zuständigen Stellen gemeldet werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzungen oder das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt oder in anderer Weise das Ansehen und die Arbeit der Partei beeinträchtigt oder schädigt, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Alle innerparteilich verhangenen Ordnungsmaßnahmen gelten gesamtheitlich in der Partei.

(2) Der Vorstand des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbands oder vom jeweiligen Vorstand der diesem Gebietsverband übergeordneten Gebietsverbände oder des Bundesverbands, dürfen diesem Mitglied gegenüber eine Verwarnung aussprechen. Vor Erteilung einer Verwarnung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung zu gewähren.

(3) Anträge für Ordnungsmaßnahmen sind beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Die Gebietsverbände können weitere Ordnungsmaßnahmen gegenüber angehörigen Mitgliedern in ihre Satzungen definieren.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen, Ordnungen oder erheblich gegen das Leitbild der Partei der Humanisten verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder Gebietsvorstand bei Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Ausschöpfung des innerparteilichen Rechtweges, gemäß §10 Absatz 5 Satz 4 PartG ausschließen, jedoch nicht von Teilnahme-, Rede- oder Wahlrechten auf Aufstellungsversammlungen.

(6) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der Partei der Humanisten ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Mitgliederverwaltung in Textform erklärt werden. Sofern im Schreiben nichts anderes vermerkt ist, gilt der Austritt zum Eingangsdatum des Schreibens. Rückwirkende Austritte sind nicht möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen sämtlicher Funktionen und Rechte. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Abschnitt C: Gliederung

§ 8 Gebietsverbände

(1) Die Partei der Humanisten gliedert sich in Landesverbände und weitere Gebietsverbände, die Unterverbände der Landesverbände sind und Kreis-, Orts- oder Bezirksverbände sein können. Die Gebietsaufteilung der Unterverbände soll den kommunalen Gliederungen entsprechen. Zusammenschlüsse benachbarter Kreis-und Ortsverbände sind möglich.Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände in Übereinstimmung mit der Bundessatzung und den einschlägigen Gesetzen.

(2) Grundsätzlich wird die Mitgliedschaft in die Gebietsverbände, nach der Meldeanschrift, eingeteilt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land ohne Landesverband haben, gehören direkt dem Bundesverband an. Ein Wechsel in einen anderen Gebietsverband kann auf begründeten Antrag an die Mitgliederverwaltung erfolgen, sofern der Vorstand des neuen Gebietsverbands dem Wechsel zustimmt. Ein Wechsel in den Gebietsverband, dem die eigene Meldeadresse zugeordnet ist, benötigt keine Begründung und keine Zustimmung des entsprechenden Vorstandes. Eine Mitgliedschaft in mehreren Gebietsverbänden gleicher Ebene ist nicht zulässig.Mitgliedschaften in Untergliederungen sind nur zulässig bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in dem zugehörigen darüber liegenden Gebietsverband. In fremden Gebietsverbänden darf kein Vorstandsamt bekleidet und kein aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt werden. Ausgenommen davon sind Aufstellungsversammlungen für Wahlen, sofern ein Gesetz das passive und/oder aktive Wahlrecht mit dem Ort des Hauptwohnsitzes verbindet.

(3) Gebietsverbände können eigene Satzungen, Ordnungen und Programme bestimmen und innerhalb ihres Gebiets politisch wirken, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände oder dem Leitbild der Partei der Humanisten stehen. Außer dem Bundesverband und den Landesverbänden kann kein Gebietsverband sich wirtschaftlich betätigen.

(4) Alle Gebietsverbände müssen die Richtlinien, Verfahrens-und Arbeitsanweisungen des Bundesvorstands in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Datenschutz, Urheberrecht, Mitgliederverwaltung, Corporate Identity, Infrastruktur und Informationstechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten befolgen. Diese Vorgaben müssen durch Gesetze, Beschlüsse höherer Organe oder nachvollziehbaren Nutzen für die Partei begründet sein und dürfen nicht die politische Handlungsfähigkeit oder Willensbildung der Gebietsverbände unangemessen einschränken.

§ 9 Landesverbände

(1) Der räumliche Geltungsbereich von Landesverbänden muss sich mit der entsprechenden politischen Gliederung der Bundesländer decken, ist aber nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt. Ein Landesverband kann auch das Gebiet mehrerer benachbarter Bundesländer abdecken, sofern einschlägige Gesetze dies zulassen. Innerhalb eines Bundeslandes darf nur ein Landesverband eingerichtet werden.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(3) Mitglieder des Bundespräsidiums oder beauftragte Mitglieder des Bundesvorstands haben das Recht, Daten und Unterlagen des Landesverbands einzusehen und Tätigkeitsberichte anzufordern, die, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, vom Landesvorstand bereitzustellen sind. Sie haben jederzeit das Recht auf Landesparteitagen und Sitzungen des Landesvorstands zu sprechen und Anträge zu stellen.

(4) Ein Landesverband kann gegründet werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender und ein Schatzmeister, gewählt werden. Ebenso sind mindestens drei Schiedsrichter zu wählen. An der Gründungsversammlung müssen mindestens zehn Gründungsmitglieder teilnehmen. Zusätzlich ist die beratende Beteiligung von mindestens einem beauftragten Mitglied des Bundesvorstands erforderlich.

(5) Satzungen, Ordnungen und teilweise Programme können vom Bundesverband oder anderen Gebietsverbänden übernommen und angepasst werden. Ein Landesverband muss vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anerkannt werden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Gegen Gliederungen unterhalb der Bundesebene können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Alle innerparteilich verhangenen Ordnungsmaßnahmen gelten gesamtheitlich in der Partei.

(2) Vorstände können gegenüber den ihnen untergeordneten Vorständen eine Verwarnung aussprechen. Vor der Erteilung einer Verwarnung ist dem betroffenen Vorstand eine Anhörung zu gewähren.

(3) Alle Anträge für Ordnungsmaßnahmen gegen ein Organ eines Gebietsverbandes sind beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen. Die Gebietsverbände können weitere Ordnungsmaßnahmen gegenüber ihnen untergeordneten Gebietsverbände in ihre Satzungen definieren.

(4) Die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden oder ihrer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen oder gegen das Leitbild der Partei der Humanisten zulässig.

(5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt D: Organe

§ 11 Aufbau

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: Bundesparteitag, Bundesvorstand, Bundespräsidium und Bundesschiedsgericht.

(2) Die Organe der Gebietsverbände werden durch ihre Satzungen, in Übereinstimmung mit den Satzungen übergeordneter Gliederungen, festgelegt.

§ 12 Bundesparteitag – Zusammensetzung und Ladung

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei der Humanisten. Er findet als Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung statt. Eine digitale Durchführung ist möglich. Über die Art der Versammlung entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Jedes Parteimitglied kann daran teilnehmen und hat Rederecht, sofern der Bundesparteitag nicht Anderes beschließt. Gäste können nach Zustimmung des Bundesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Bundesparteitags Rederecht. Der Beschluss erfolgt einmalig für den gesamten Bundesparteitag und kann auf Beschluss des Bundesparteitags widerrufen werden.

(3) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung inaktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Bundesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die Fristen betreffend abweichende Regelungen. Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Termin erfolgen. Die Veröffentlichung der Tagesordnung in aktueller Fassung und der Anträge muss spätestens vier Tage vor dem Termin erfolgt sein.

(6) Bei einer Mitgliederversammlung haben alle geladenen Mitglieder Stimmrecht, sofern nicht anders von der Satzung bestimmt.

(7) Bei einer Vertreterversammlung richtet sich die Einladung abweichend an alle Delegierten und an alle Mitglieder des Bundesvorstands und der Landesvorstände. Nur Delegierte haben ein Stimmrecht. Alle weiteren Teilnehmer haben Rederecht.

(8) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten pro Landesverband wird wie folgt berechnet: 2 mal die Quadratwurzel aller Parteimitglieder mal die Landesverbandsmitglieder geteilt durch alle Parteimitglieder $2*\mathrm{sqrt}(M) * (m/M)$, wobei M = Anzahl Mitglieder im Bundesverband; m = Anzahl Mitglieder im Landesverband. Entscheidend sind die jeweiligen Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Einladung. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

(9) Die Landesverbände wählen ihre Delegierten so, dass eine eindeutige Reihenfolge besteht. Es sind mindestens so viele Delegierte zu wählen, wie dem jeweiligen Landesverband stimmberechtigte Delegierte zustehen. Darüber hinaus sollen weitere Delegierte gewählt werden, die im Fall einer Verhinderung zur Verfügung stehen und gemäß ihrer Reihenfolge nachrücken. Das Wahlergebnis wird dem Bundesvorstand gemeldet und parteiintern veröffentlicht.

(10) Die Mitglieder, die keinem der Landesverbände angehören, können ebenfalls Delegierte wählen. Es gilt dabei das gleiche Verhältnis von Mitgliedern zu Delegierten wie bei einem Landesverband. Die Wahl findet in einer digitalen Versammlung statt und wird von einem Bundesvorstand oder einem damit vom Bundesvorstand beauftragten Landesvorstand geleitet.

§ 12a Bundesparteitag – Turnus und Art des Parteitags

(1) Der Bundesparteitag tritt als ordentlicher Bundesparteitag höchstens einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Bundesparteitag zusammen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Verordnungen die Ausrichtung eines Bundesparteitags temporär untersagt ist,kann sich die Maximaldauer von 16 Monaten zwischen zwei ordentlichen Bundesparteitagen auf bis zu 24 Monate erhöhen. Jeder begonnene Monat im Zeitraum nach den ersten sechs Monaten seit der Ausrichtung des letzten ordentlichen Bundesparteitags, in dem diese behördliche Beschränkung gilt, erhöht dabei die Maximaldauer zwischen dem letzten und dem nächsten ordentlichen Bundesparteitag um einen Monat.

(3) Ein außerordentlicher Bundesparteitag findet bis zu viermal je Kalenderjahr statt. Er kann die gleichen Aufgaben erfüllen wie der ordentliche Bundesparteitag, sofern keine abweichenden Regelungen definiert sind.

(4) Der außerordentliche Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands, ein Viertel der stimmberechtigten Parteimitglieder oder ein Viertel der Landesverbandsvorstände dies beschließt oder der Bundesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung, sofern im Beschluss keine längere Frist angegeben ist.

§ 12b Bundesparteitag - Aufgaben des Parteitags

(1) Der ordentliche Bundesparteitag erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte
2. Entlastung des Bundesvorstands
3. Neuwahl oder Nachwahl des Bundesvorstands
4. Neuwahl, sofern die Amtszeit abgelaufen ist, oder Nachwahl des Bundesschiedsgerichts
5. Neuwahl oder Nachwahl der Kassenprüfer
6. Beschluss der Bundessatzung und dazugehöriger Ordnungen
7. Beschluss des Leitbilds und aller Programme
8. Behandlung von Parteiordnungsverfahren
9. Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit anderen Parteien

(2) Der außerordentliche Bundesparteitag hat die zusätzliche Aufgabe, freie Positionen im Bundesvorstand, im Bundesschiedsgericht oder bei den Kassenprüfern nachzubesetzen. Ein Organ kann vollständig neu gewählt werden,wenn dies von einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Bundesparteitags beschlossen wird.

(3) Ein digital durchgeführter Bundesparteitag kann nicht die Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien beschließen.

(4) Der Bundesparteitag wird von einem Mitglied des Bundespräsidiums oder einem Stellvertreter eröffnet. Der Bundesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung. Der Bundesvorstand erstellt dafür einen Vorschlag und der Bundesparteitag stimmt darüber ab.

(5) Für ordentliche und außerordentliche Bundesparteitage gelten automatisch die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten ordentlichen oder außerordentlichen Bundesparteitags.

(6) Für digital durchgeführte Bundesparteitage gelten abweichend die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten digital durchgeführten Bundesparteitags.

(7) Für den Fall, dass keine Wahlen Bestandteil der Tagesordnung sind, ist ein Beschluss über eine Wahlordnung hinfällig.Nach Beschluss oder automatischer Übernahme der Tages-, Geschäfts- und gegebenenfalls einer Wahlordnung wählt der Bundesparteitag eine Versammlungsleitung und für den Fall, dass Wahlen Bestandteil der Tagesordnung sind, eine unabhängige Wahlleitung sowie die entsprechenden Protokollanten.

(8) Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl.

(9) Über den Bundesparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll ist zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung und der entsprechenden Protokollführung zu unterschreiben.

§ 12c Bundesparteitag – Anträge und Beschlüsse

(1) Der Bundesvorstand besetzt die Antragskommission mit mindestens drei Parteimitgliedern und gibt diese der Parteibekannt. Die Antragskommission prüft alle Anträge auf formale Korrektheit und bestimmt die Reihenfolge aller Anträge.Mitglieder der Antragskommission können ihre Entscheidungen, die während eines Bundesparteitags zu treffen sind, aufdigitalem Weg mitteilen ohne vor Ort am Bundesparteitag teilzunehmen. Bei Ausfall von Mitgliedern derAntragskommission während eines Bundesparteitags muss der Bundesparteitag die vakanten Posten unverzüglichnachwählen.

(2) Programmanträge sind Anträge, die das Leitbild, das Grundsatzprogramm oder ein Wahlprogramm neu einbringen,ersetzen oder verändern. Programmanträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag eingereichtwerden. Satzungsanträge sind Anträge, die Satzungen und Ordnungen neu einbringen, ersetzen oder verändern.Satzungsanträge müssen spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. Sonstige Anträgemüssen spätestens drei Tage vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. Gegenanträge zu eingereichten Anträgenmüssen spätestens einen Tag vor dem Bundesparteitag eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträgekönnen auf Beschluss der Antragskommission zugelassen werden.

(3) Der Bundesvorstand kann einen Leitantrag stellen, der unabhängig von der sonstigen Priorisierung vor allen anderenAnträgen behandelt wird.

(4) Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

1. Antragsteller (Person oder Gremium)
2. Art des Antrags (Programm, Satzung oder Sonstiges)
3. Titel und Text
4. Begründung mit angestrebtem Ziel und Argumenten für den Antrag

(5) Anträge sind an eine in der Einladung festzulegende digitale Stelle zu richten. Der Zugriff der Antragskommission auf die eingereichten Anträge muss durch den Bundesvorstand gewährleistet werden.

(6) *entfällt*

(7) *entfällt*

(8) Änderungsanträge für die Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, bevor diese am Bundesparteitag beschlossen werden. Der Bundesparteitag kann beschließen, die Änderungsanträge auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen.

(9) Die Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes werden nach folgender Priorität behandelt:

1. Anträge des Bundesvorstands
2. Anträge des Bundespräsidiums
3. Anträge der Landesvorstände
4. Anträge anerkannter Arbeits- und Projektgruppen
5. Anträge von einzelnen Parteimitgliedern

(10) Eine weitere Priorisierung erfolgt durch die Antragskommission, wobei ein Antragsteller für die eigenen Anträge eine Reihenfolge vorgeben kann.

(11) Die Antragsteller sollen ihre Anträge persönlich vorstellen oder ein anderes Mitglied mit der Vorstellung beauftragen. Ist die persönliche Vorstellung nicht möglich und eine Beauftragung eines anderen Mitglieds nicht erfolgt, so stellt die Versammlungsleitung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied den Antrag vor.

(12) Die Antragsteller können ihre Anträge jederzeit zurückziehen.

(13) Arbeits- und Parteigruppen können nur Anträge mit Bezug zu ihrem Zweck bzw. ihrer Zielsetzung einreichen.

§ 13 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 4 und bis zu 13 Mitgliedern, und zwar

1) einem Bundesvorsitzenden,
2) mindestens einem und bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3) einem Generalsekretär,
4) einem Schatzmeister und
5) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden an jedem ordentlichen Bundesparteitag vollständig neu gewählt.

(2) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind jeweils verantwortlich für die Aus- und Überarbeitung der Richtlinien in den Bereichen, die sie leiten. Die Richtlinien werden vom Bundesvorstand gemeinsam gemäß der Geschäftsordnung beschlossen. Der Bundesvorstand kann jederzeit die Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen.

(3) Der Bundesvorstand ist dem Bundesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Finanzbericht gemäß §9 Abs. 5 PartG vor. Der Bundesvorsitzende legt einen politischen, der Generalsekretär einen organisatorischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Bundesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so muss es dem Bundesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Bundesvorstand sollte in der Regel jährlich, spätestens jedoch nach 16 Monaten auf einem ordentlichen oder einem digitalen Bundesparteitag vollständig neu gewählt werden. Dabei zählt das Datum des ersten Tages des einberufenen Bundesparteitages. Die Frist verlängert sich entsprechend der in §12 (1) beschriebenen Ausnahmen.

§ 13a Stellvertreterregelung des Bundesvorstands

(1) Ist der Bundesvorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt einer der stellvertretenden Bundesvorsitzenden vollständig die Aufgaben und Kompetenzen des Bundesvorsitzenden stellvertretend für diesen Zeitraum (Vollvertretung). Die Reihenfolge, mit der die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Vollvertretung betraut werden, sind vom Bundesparteitag festzulegen. Nachgewählte stellvertretende Bundesvorsitzende können dabei jedoch in der Reihenfolge nicht vor stellvertretende Bundesvorsitzende platziert werden, die auf vorherigen Bundesparteitagen gewählt wurden

(2) Zusätzlich kann der Bundesvorsitzende die stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Bundesvorsitzenden betrauen und mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten (Teilvertretung).

(3) Der Bundesvorstand ernennt Stellvertreter für den Generalsekretär und Schatzmeister. Die Regelungen der Voll- und Teilvertretung nach Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 14 Bundespräsidium

(1) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Bundespräsidium, das das geschäftsführende Organ der Partei der Humanisten ist.

(2) Das Bundespräsidium führt den Bundesvorstand und die Geschäfte der Partei der Humanisten. Dabei folgt es den Beschlüssen der höheren Organe und des Bundesvorstands. Jedes Mitglied des Bundespräsidiums ist jeweils allein vertretungsberechtigt, kann Verträge abschließen, Geschäfte tätigen und Transaktionen durchführen.

(3) Das Bundespräsidium trifft insbesondere kurzfristige und operative Entscheidungen im Rahmen der übergeordneten Beschlüsse. Dadurch soll die Partei flexibel, effizient und agil handeln können. Hierfür legt der Bundesvorstand in der eigenen Geschäftsordnung ausreichende Rechte für das Bundespräsidium fest. Bei wichtigen Entscheidungen, die langfristige Wirkung entfalten, kann sich der Bundesvorstand ein Widerspruchsrecht in der Geschäftsordnung einräumen. Die Mitglieder des Bundespräsidiums informieren den Bundesvorstand zeitnah über alle relevanten Entscheidungen.

(4) Der Bundesvorsitzende ist die politische Führung der Partei und repräsentiert den Bundesvorstand nach innen und nach außen. Er leitet die Entwicklung der politischen Ziele, Strategie und Kommunikation.

(5) Der Generalsekretär ist die organisatorische Führung der Partei. Er leitet die Organisations-, Verwaltungs- und Infrastrukturentwicklung.

(6) Der Schatzmeister ist die finanzielle Führung der Partei. Er leitet die Finanzbuchhaltung, die Beitrags- und Spendenverwaltung, die Bankgeschäfte des Bundesverbandes und die Erstellung des Haushaltsplans und überwachts eine Einhaltung.

§ 15 Schiedsgerichtswesen

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei der Humanisten oder eines Gebietsverbands untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und des Leitbildes, ist ein Schiedsgerichtswesen zu etablieren. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Bundesbeirat

(1) Der Bundesvorstand kann jederzeit einen Bundesbeirat mit beliebiger Größe bilden und jederzeit auflösen. Die Beiräte werden von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands eingesetzt oder entlassen. Als Beiräte sollen Personen ernannt werden, die durch ihr humanistisches Engagement, ihre politische Erfahrung oder ihre Fachkompetenz die Partei der Humanisten bereichern können.

(2) *entfällt*

(3) Der Bundesbeirat ist ausschließlich ein beratendes Gremium. Auf Anfrage können Beiräte den Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht und alle weiteren Mitglieder als Berater oder Vertrauenspersonen unterstützen. Im Auftrag des Bundesvorstands kann ein Beirat auch repräsentativ für die Partei der Humanisten auftreten. Der Bundesbeirat hat kein Weisungs-und Kontrollrecht, kein besonderes Antragsrecht, trifft keine politischen oder organisatorischen Entscheidungen und ist nicht an Weisungen anderer Organe gebunden.

(4) Der Bundesbeirat kann einen Vorsitzenden aus seinen Reihen benennen und sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Bundesvorstand genehmigt werden muss.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Der Bundesparteitag wählt zwei Kassenprüfer. Diese müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Bundesvorstands. Abweichend davon kann der Bundesparteitag beschließen, die Amtszeit der Kassenprüfer bis zum nächsten Bundesparteitag zu verlängern. Die Kassenprüfer sind zugleich Rechnungsprüfer der Partei der Humanisten. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bundesparteitag kann zwei Ersatz-Kassenprüfer wählen.

(2) Ihre Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Finanzberichts des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer können auf Antrag alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüfen sie die Einhaltung der Bundessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.

(3) Die Kassenprüfer prüfen den Finanzbericht des Schatzmeisters des jeweils vergangenen Jahres und legen dem Bundesparteitag einen Prüfbericht vor. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Bundesvorstands. Der Prüfbericht wird veröffentlicht. Eine vereinfachte Vorprüfung kann einmal im Quartal stattfinden.Der interne Prüfbericht wird dem Bundesvorstand übergeben.

Abschnitt E: Organisation

§ 18 Bundessatzung und Organisationshandbuch

(1) Die Bundessatzung der Partei der Humanisten besteht auf der Bundesebene aus der allgemeinen Satzung und aus allen Ordnungen, die eine Mitglieder-oder Delegiertenversammlung auf Bundesebene für die Gesamtpartei beschlossen und der Satzung zugeordnet hat. Änderungen der Bundessatzung können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Bundessatzung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut der Bundessatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Die Bundessatzung und alle weiteren Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens-und Arbeitsanweisungen bilden das Organisationshandbuch. Jeder Gebietsverband kann eine eigene Satzung, eigene Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens–und Arbeitsanweisungen bestimmen, die den übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen nicht widersprechen dürfen.

(3) Jedes gewählte Organ muss sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeit, Organisation und Kommunikation regelt. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden.

(4) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und dem Organisationshandbuch nicht widersprechen und muss dem Bundesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Generalsekretär genehmigt oder begründet abgelehnt werden. Sie kann ebenso von einem Organ begründet abgelehnt werden, wenn die Organisationseinheit von diesem Organ bestellt bzw. gegründet wurde oder ein Weisungsrecht besteht.

§ 18a Vorstände

(1) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für den Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände. Der Bundesvorstand und die Vorstände aller Gebietsverbände werden im Folgenden gemeinsam in verkürzter Form als Vorstände bezeichnet. Abweichende Regelungen für den Bundesvorstand sind explizit als solche gekennzeichnet.

(2) Vorstände bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister, die unmittelbar vom Parteitag gewählt werden. Die Satzungen der Verbände können anstelle des stellvertretenden Vorsitzenden im Vorstand, die Stellvertretung des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsamt übertragen, sofern dieses unmittelbar vom Parteitag gewählt wird. Vorstände konstituieren sich spätestens drei Wochen,nachdem sie gewählt worden sind. Dabei geben sie sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den jeweils übergeordneten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung ist in der parteiweiten Dokumentationsplattform parteiöffentlich zu hinterlegen.

(3) Auf dem Parteitag einer vollständigen Neuwahl erfolgt vor den Wahlen stets die Vorstellung der Tätigkeits- und Finanzberichte des amtierenden Vorstands sowie eine Abstimmung über die Entlastung desselben. Diese Berichte sind im parteiweiten Dokumentationstool zu hinterlegen.

(3a) Der Parteitag kann eine Gesamtentlastung des Vorstandes oder Einzelentlastungen für jedes Vorstandsmitglied beschließen. Betreffen Entlastungsbeschlüsse Amtshandlungen, die ein Vorstandsmitglied einzeln oder gemeinschaftlich zu verantworten hat, ist dieses beim Beschluss über die Entlastung nicht stimmberechtigt. Bei der Gesamtentlastung ist kein Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

(4) Wurde vom Vorstand nicht innerhalb der von der jeweiligen Gebietssatzung vorgeschriebenen Frist ein entsprechender Parteitag zur vollständigen Neuwahl des Vorstands einberufen, so kann der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene eine schriftliche Stellungnahme einfordern sowie den Vorstand verwarnen. Die schriftliche Stellungnahme sowie Verwarnung werden im parteiweiten Dokumentationstool hinterlegt.

(5) Vorstände bleiben bis zu einer vollständigen Neuwahl im Amt. Eine Ausnahme stellt die vorzeitige Handlungsunfähigkeit dar.

(6) Erfolgt innerhalb von zwei Kalenderjahren keine vollständige Neuwahl des Vorstands, so kann beim zuständigen Schiedsgericht der Antrag auf Feststellung der Handlungsunfähig dieses Vorstands gestellt werden.

(7) Ein Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Ein Vorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt eines Präsidiumspostens nicht besetzt ist und nicht durch einen Stellvertreter besetzt werden kann. Für den Fall, dass eine Verbandssatzung kein explizites Präsidium des Vorstands vorsieht, bilden der Verbandsvorsitzende und der Verbandsschatzmeister das Präsidium des Vorstands im Sinne dieses Paragraphen.

(8) Die Präsidien der Vorstände rufen regelmäßig Sitzungen ihrer Vorstände ein und führen darüber Protokoll. Die Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums oder einem Stellvertreter eines Präsidiumsmitglieds geleitet. Die Leitung durch ein reguläres Vorstandsmitglied ist ebenfalls möglich. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Vorstandssitzungen sollte nicht überschritten werden. Findet sechs Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so ist der Vorstand der nächst höheren Verbandsebene berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme dafür einzufordern, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat. Findet zehn Wochen lang keine beschlussfähige Vorstandssitzung statt, so kann beim zuständigen Schiedsgericht der Antrag auf Feststellung der Handlungsunfähig dieses Vorstandes gestellt werden.

(9) Protokolle der Vorstandssitzungen werden vom jeweiligen Vorstand in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht. Die Veröffentlichung sollte bis vier Wochen nach der Sitzung erfolgen. Vorstandsprotokolle enthalten mindestens die folgenden Informationen:

- Datum der Sitzung
- Uhrzeit des Beginns und des Endes
- Anwesende Vorstände
- Protokollant(en)
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse der Sitzung
- Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung

(10) Parteitags- und Aufstellungsversammlungsprotokolle müssen von Vorständen spätestens einen Monat nach der Veranstaltung in der parteiweiten Dokumentationsplattform veröffentlicht werden. Falls noch Unterschriften ausstehen,so kann vorläufig ein nicht unterschriebener Entwurf ersatzweise veröffentlicht werden. Eine unterschriebene Version ist spätestens nach drei Monaten zu veröffentlichen.

(11) Alle Vorstände unterschreiben eine vom Datenschutzteam erstellte Datenschutzverpflichtung. Erst nachdem das Datenschutzteam diese erhalten hat, werden von der Mitgliederverwaltung und dem IT-Bereich Zugänge freigeschaltet, die Einsicht in Mitgliederdaten oder anderweitig datenschutzrechtlich relevante Daten gewähren.

(12) §5 (2) und (3) gelten für Vorstände in besonderem Maße.

(13) Der Rücktritt aus einem Vorstand wird gegenüber den anderen Mitgliedern dieses Gremiums und dem Vorstand der nächst höheren Gebietsebene schriftlich mitgeteilt. Die Veränderung ist von den anderen Mitgliedern des Vorstands im parteiweiten Dokumentationstool innerhalb von drei Werktagen einzutragen. Im Fall des Rücktritts eines Landesvorstands erfolgt zusätzlich die parteiweite Information auf der zentralen Kommunikationsplattform innerhalb einer Woche durch den betroffenen Vorstand. Im Fall eines Rücktritts eines Bundesvorstandes erfolgt die zusätzliche parteiweite Information spätestens am zweiten darauffolgenden Werktag auf der zentralen Kommunikationsplattform.

(14) Wurde ein Vorstand für handlungsunfähig erklärt, so übernimmt der Vorstand der nächsthöheren Ebene gemeinsam mit den verbliebenen amtierenden Vorständen des betroffenen Verbands kommissarisch das Amt. Die kommissarischen Vorstände müssen innerhalb von sechs Wochen nach Amtsübernahme zu einem Parteitag mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstands einladen. Dieser sollte innerhalb von drei Monaten nach kommissarischer Amtsübernahme stattfinden.
Für den Bundesvorstand gilt abweichend: Die fünf am längsten ohne Unterbrechung amtierenden Landesvorsitzenden übernehmen gemeinsam mit den noch verbliebenen Bundesvorständen kommissarisch das Amt. Lehnen einzelne Landesvorsitzende das kommissarische Amt ab, so geht es auf den jeweils nächst dienstältesten Landesvorsitzenden über. Sind es weniger als drei noch verbliebene Bundesvorstände plus Landesvorsitzende, die das Amt kommissarisch übernehmen wollen oder gibt es in Summe zu wenige Landesvorsitzende, so kann alternativ das Bundesschiedsgerichts kommissarisch die Geschäfte übernehmen.

(15) Personen in den Ämtern Vorsitzender, Generalsekretär oder Schatzmeister sowie deren Stellvertreter müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder müssen zur Kandidatur zu einem Vorstandsamt auf dem jeweiligen Parteitag eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Diese ist bei erfolgreicher Wahl beim Vorstand zu hinterlegen. Liegt keine schriftliche Genehmigung vor, so ist die Kandidatur nicht möglich und eine Wahl zum Vorstandsmitglied ausgeschlossen.

§ 19 Länderrat

(1) Der Länderrat ist eine Einrichtung der Partei der Humanisten zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen und unter den Landesvorständen und dem Bundesvorstand. Ebenfalls kann der Länderrat auf Bitten eines Organs oder einer anderen Einrichtung als zentrale Binde- und Koordinationseinrichtung für parteiweite Projekte und bundesweite Aktionen mit Organisation einer einheitlichen Umsetzung dienen.

(2) Aus ihrer Mitte entsenden der Bundesvorstand und die Landesvorstände je einen Vertreter und dessen Stellvertreter in den Länderrat.

(3) Der Vorsitzende repräsentiert und verwaltet den Länderrat. Er leitet die Sitzungen des Länderrats. Der Vertreter des Bundesvorstands ist gleichzeitig Vorsitzender des Länderrats, der stellvertretende Vertreter des Bundesvorstands ist dessen Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, außerdem berät und unterstützt er den Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.

(4) Der Vorsitzende des Länderrats lädt regelmäßig zu Sitzungen ein und leitet diese. Jeder vertretene Vorstand besitzt bei Beschlussfassung nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Vorstände. Die Stellvertreter sind nur bei deren Verhinderung oder Abwesenheit stimmberechtigt. Alle Mitglieder des Länderrats besitzen Rederecht. Der zeitliche Abstand von sechs Wochen zwischen Länderratssitzungen sollte nicht überschritten werden.

(5) Der Länderrat kann keine verbindlichen Beschlüsse mit Wirkung außerhalb des Länderrats treffen. Er kann Beschlussvorlagen für Organe und andere Einrichtungen erarbeiten.

(6) Der Länderrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er gestaltet seine Struktur und Organisation selbst im Rahmender Bundessatzung und der Beschlüsse des Bundesparteitages. Er setzt sich seine Diskussions- und Arbeitsschwerpunkte selbst.

§ 20 Leitbild und Programm

(1) Das Leitbild beschreibt die Weltanschauung, Grundsätze und Werte der Partei der Humanisten. Es gibt den Rahmen für alle programmatischen und organisatorischen Beschlüsse und alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vor. Änderungen des Leitbilds werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Leitbilds beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Leitbild erstellen oder bestimmen.

(2) a) Das Grundsatzprogramm ist der oberste programmatische Beschluss und beschreibt die politische Ausrichtung der Partei der Humanisten auf allen Ebenen. Es definiert die langfristigen und grundlegenden Ziele für wichtige politische Themenfelder kurz, prägnant und allgemeingültig. Es verzichtet auf detaillierte Problembeschreibungen, Begründungen und Forderungen. Es gibt den Rahmen für alle weiteren programmatischen Beschlüsse vor. Das Grundsatzprogramm unterteilt sich in einzelne Kapitel, welche sich nach thematischen Ressorts bestimmen. Änderungen des Grundsatzprogramms werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bundesparteitag beschlossen. Weitere Gebietsverbände oder andere Organe dürfen keine Änderungen des Grundsatzprogramms beschließen und dürfen kein eigenes bzw. abweichendes Grundsatzprogramm erstellen oder bestimmen. Sie dürfen keine dem Grundsatzprogramm widersprechenden Programme oder Positionen beschließen. Sie dürfen das Grundsatzprogramm, in jeweils aktueller Fassung, übernehmen.
2b) Wahlprogramme werden für konkrete Parlamentswahlen auf einem Parteitag des wahlteilnahmeberechtigten Verbands beschlossen.
2c) Das Leitbild gemäß (1), das Grundsatzprogramm gemäß (2a) und die Wahlprogramme gemäß (2b) bilden die Parteiprogramme der Partei im Sinne des PartG §9 (3).

2d) Dem Grundsatzprogramm sind weitere Programme untergeordnet, die die politischen Ziele kurz, mittel und langfristig beschreiben. Die Forderungen sollten konkret, detailliert und ausführlich erläutert werden und Lösungskonzepte anbieten. Positionspapiere sind Programme zu großen Themenbereichen, welche als Ressorts definiert sind. Zu jedem Kapitel im Grundsatzprogramm existiert ein Positionspapier. Jedes Positionspapier besteht wiederum aus Themenabschnitten, dies ich aus der logischen Aufteilung eines Themenbereiches in Subthemen ergeben. Positionspapiere entwickeln aus den übergeordneten Zielen und Werten des Kapitels im Grundsatzprogramm eine Vision und führen diese in den einzelnen Themenabschnitten zu dem jeweiligen Subthema weiter aus.

(3) Jeder Gebietsverband kann eigene Programme für den eigenen Geltungsbereich beschließen, sofern sie nicht den Programmen der übergeordneten Gliederungen widersprechen.

(4) *entfällt*

(5) Der Bundesvorstand kann Papiere mit politischen Zielen mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen höherer Organe stehen. Jeder vom Bundesvorstand ernannte politische Sprecher kann für das eigene Themengebiet eigene politische Meinungen vertreten, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Bundesvorstands oder höherer Organe stehen. Jede Gliederung kann die gleiche oder eine ähnliche Regelung in der eigenen Satzung treffen, um eigene Papiere zu beschließen.

(6) Der Bundesvorstand kann Änderungen und Ergänzungen von Programminhalten – abgesehen von Leitbild und Grundsatzprogramm – mit absoluter Mehrheit aller amtierender Vorstandsmitglieder beschließen, wenn diese in einer zu diesem Zweck abgehaltenen geheimen und gleichen Abstimmung aller Parteimitglieder mindestens eine einfache Mehrheit erhalten, sowie vor Beginn der Abstimmung in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und diskutiert wurden oder auf einer frei zugänglichen digitalen Plattform der Partei mindestens eine Woche lang öffentlich einsehbar waren.Näheres regelt eine Richtlinie.

(7) Bei der inhaltlichen Positionierung der Partei ist grundsätzlich eine Einhaltung der ordnungsgemäßen und regulären Prozesse über Arbeitsgruppen anzustreben.

(8) Der Bundesvorstand kann Übersetzungen des Leitbilds und des Programms in Fremdsprachen sowie in leichte Sprache beschließen. Die Vorstände von Gebietsverbänden können Übersetzungen der jeweils ihrem Verband zugeordneten Programme beschließen. Übersetzungen müssen den Inhalt korrekt wiedergeben.

§ 21 Mitgliederbefragung

(1) Durch Mitgliederbefragungen ist die Einholung eines Meinungsbildes möglich, weiterhin können organisatorische und politische Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht nach §9 Absatz 3 Parteiengesetz dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Eine Mitgliederbefragung ist vom Bundesvorstand innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands oder ein Zehntel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies innerhalb von drei Monaten beschließen. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden und einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.

(2) Mitgliederbefragungen können schriftlich, elektronisch oder in den Parteibüros mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Der Bundesvorstand

muss durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen, dass stets alle Mitglieder an der Befragung teilnehmen können und Manipulationen ausgeschlossen werden. Der Bundesvorstand kann eine Verfahrensrichtlinie hierzu beschließen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederbefragungen sind mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Befragung teilnehmen.

(4) Jeder Gebietsverband kann im eigenen Geltungsbereich ein vergleichbares Verfahren in der eigenen Satzung bestimmen.

§ 22 Aufstellung von Wahlen

Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen muss in Übereinstimmung mit den gültigen Wahlgesetzen erfolgen. Die Kandidaten werden von den jeweils verantwortlichen Gliederungen gewählt. Bei Kreistags-,Gemeinde- und Stadtratswahlen sind dies die Kreisverbände, bei Ortsratswahlen die Ortsverbände. Kandidaten für Landeslisten sowie Direktkandidaten für Bundestags-und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

§ 23 Parteigruppen

(1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, sich mit anderen Mitgliedern zu organisieren und Gruppen zu gründen,sofern dieses Recht nicht anderweitig eingeschränkt wird. Zweck und Ziele einer Gruppe dürfen dem Leitbild der Partei der Humanisten nicht grundsätzlich widersprechen. Der Bundesvorstand beschließt verbindliche Richtlinien und Verfahrensanweisungen in Übereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungen. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in bestehenden Gruppen zu stellen. Mit Antrag erkennt das Mitglied die jeweils gültige Geschäftsordnung der Gruppe an, welche dem Mitglied vorab zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen ist.

(2) Eine Arbeitsgruppe, kurz AG, verfolgt politische Ziele und erarbeitet politische Inhalte, insbesondere Programme. Jeder AG ist ein Teilbereich der Programmatik zugeordnet.

(3) Eine Projektgruppe, kurz PG, verfolgt organisatorische Ziele, Aufgaben oder Projekte. Eine Projektgruppe soll zeitlich begrenzt sein und ein endgültiges Ziel verfolgen.

(4) *entfällt*

(5) Eine Gruppe kann vom Bundesvorstand anerkannt werden, wenn sie die in den Satzungen und Ordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Anerkennung kann jederzeit vom Bundesvorstand zurückgezogen werden. Die Entscheidung kann beim Bundesschiedsgericht angefochten werden.

(6) Eine anerkannte Gruppe kann die interne Infrastruktur und insbesondere die Kommunikationsmedien der Partei der Humanisten in angemessenem Umfang nutzen. Sie kann weitere Ressourcen beim Bundesvorstand beantragen. Eine anerkannte Gruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben, die eine demokratische Willensbildung gewährleisten muss. Arbeits-und Projektgruppen haben ein bevorzugtes Antragsrecht gegenüber bestimmten Organen nach den entsprechenden Regelungen. Die Leitung einer anerkannten Gruppe wird auf der zentralen Kommunikationsplattform parteiweit gewählt. Die Wahl wird durch den Bundesvorstand organisiert. Die Leitung besteht aus einem Leiter und optional bis zu zwei Stellvertretern. Die Leitung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der anerkannten Gruppe.

Ablehnungen der Mitgliedschaft sowie Ausschlüsse aus einer anerkannten Gruppe müssen begründet werden. Inaktive Leiter können vom Bundesvorstand abberufen werden. Näheres regelt eine Richtlinie.

(7) *entfällt*

(8) Eine nicht anerkannte Gruppe hat keine besonderen Rechte oder Ansprüche und kann sich nicht als formale Gruppe der Partei der Humanisten präsentieren oder Ressourcen der Partei der Humanisten beanspruchen. Sie wird intern als informelle Gruppe, kurz IG, bezeichnet.

§ 24 Stabsstellen und Ausschüsse

(1) Der Bundesvorstand kann Stabsstellen einrichten und auflösen. Der Bundesvorstand ernennt und entlässt Stabsstellenleiter. Die Stabsstellenleiter ernennen und entlassen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Mitglieder ihrer jeweiligen Stabsstellen.

(2) Eine Stabsstelle hat kein Weisungs-, Kontroll-, oder Antragsrecht und trifft keine verbindlichen Entscheidungen. Sie ist entweder eine beratende Expertengruppe, die dem Bundesvorstand Wissen und Entscheidungsvorlagen bereitstellt und deren Tätigkeit sich nach den Aufträgen und Zielvorgaben des Bundesvorstands richtet, oder eine weitgehend selbständig aktiv werdende Organisationseinheit. Genaueres regeln die Geschäftsordnungen der Stabsstellen, die vom Bundesvorstand beschlossen werden.

(3) Ein Ausschuss ist eine vom Bundesparteitag gegründete, gewählte und beauftragte Gruppe. Sie wird mit einer Dreiviertelmehrheit gegründet und ihre Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.Voraussetzung ist eine Definition ihrer Größe, Ziele, Aufgaben und Befugnisse, die dem Leitbild der Partei der Humanisten oder den Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen darf. Ein Ausschuss kann vom Bundesparteitag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

(4) Die Mediationsstelle ist ein neutrales, unvoreingenommenes und als Stabsstelle organisiertes Gremium, das auf Anrufung hin Probleme der Mitglieder aufnehmen und im kommunikativen Streitfall vermitteln kann. Die Mediationsstelle hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Konfliktparteien und Organen der Partei. Sie fällt keine Urteile, sondern ist eine rein kommunikativ vermittelnde Institution. Für die Konfliktparteien besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Mediation. Die Mediatoren unterliegen ebenso wie die Mediationsstelle insgesamt der Verschwiegenheit. Die Mitglieder der Mediationsstelle dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Die Mitglieder der Mediationsstelle (Mediatoren) werden von Bundesvorstand und Bundesschiedsgericht in gemeinsamer Sitzung anhand von Kriterien wie Qualifikation und geeigneten Persönlichkeitsattributen ausgewählt, ernannt und abberufen. Beide Gremien entsenden drei Mitglieder mit gleichem Stimmrecht in die jeweilige Sitzung, gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Beide Gremien können die Einberufung einer entsprechenden Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.

§ 25 Verwaltung

(1) Ein Team stellt eine Organisationseinheit für die Bearbeitung kontinuierlicher Aufgaben der Partei außerhalb der gewählten Organe, der Stabsstellen und der Parteigruppen dar. Der Bundesvorstand kann Teams einrichten und auflösen sowie die Teamleiter ernennen und entlassen. Die Organisation wird durch den Bundesvorstand gemeinsam strukturiert. Teams unterstehen dem jeweiligen Bundesvorstandsressort.

(2) Die höchsten Verwaltungsämter werden vom Bundespräsidium besetzt, wenn sie eine herausragende, führende Funktion haben. Dazu gehören der Geschäftsführer, der IT-Manager und der Pressesprecher. Der Besetzung kann eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands widersprechen. Alle weiteren Ämter innerhalb der Verwaltung werden vom Generalsekretär besetzt.

(3) Der Bundesvorstand führt eine zentrale Mitgliederverwaltung. Alle Gebietsverbände haben Zugriff auf die Daten ihrer Mitglieder. Die erhobenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet und nur für die politische und organisatorische Arbeit innerhalb der Partei, ihrer Organe, Gebietsverbände oder Organisationen genutzt. Alle Mitglieder stimmen der Nutzung ihrer Daten zu. Der Bundesvorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie und kann einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 26 Haupt- und Ehrenämter

(1) Ehrenämter sind nicht beruflich ausgeführte Tätigkeiten und Funktionen in der Partei der Humanisten. Wo nicht anders definiert, werden alle Aufgaben ehrenamtlich erfüllt. Aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine Ansprüche auf Vergütung oder Kostenerstattung, wenn keine gesonderte Vereinbarung besteht.

(2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Bundesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom wählenden Organ beschlossen wurde.

(3) Die Partei der Humanisten hat ein ausschließliches, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle für die Partei oder im Auftrag der Partei der Humanisten entstandenen Ideen, Erfindungen, Texte, Bilder oder andere Produkte und Leistungen. Erstellte Produkte gehen in das Eigentum der Partei über. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.

(4) Die im Rahmen einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Erkenntnisse, Informationen oder Daten dürfen nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden, wenn sie nicht aus anderen Gründen bereits öffentlich verfügbar sind.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei der Humanisten, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bundesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Bundesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.

(2) Selbiges gilt analog für die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Partei der Humanisten fällt das Vermögen der Partei der Humanisten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks-und Berufsbildung im humanistischen Sinne. Die genaue Verwendung des Vermögens wird durch den Bundesparteitag festgelegt.

§ 28 Sonstige Regelungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung ist am 04. Oktober 2014 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

(3) Gebietsverbände, die vor dem 15. April 2023 eine Aufstellungsversammlung zu einer Wahl durchgeführt haben, können im dazugehörigen Wahlvorschlag noch die Kurzbezeichnung „Die Humanisten“ verwenden.

2

FINANZORDNUNG (FO)

Inhaltsübersicht

§ 1 [**Verantwortung**] 23
§ 2 [**Haushaltsplan**] 24
§ 3 [**Mitgliedsbeiträge und Spenden**] 24
§ 3a [**Mandatsträgerbeiträge**] 25
§ 3b [**Forderungsmanagement**] 25
§ 4 [**Schlüssel für Gebietsverbände**] 26
§ 5 [**Kredite und Darlehen**] 26
§ 5a [**Verzichtsspenden**] 26
§ 6 [**Schlussbestimmungen**] 26

§ 1 Verantwortung

(1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

(2) Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt und können im Namen der Partei Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.

(3) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Finanzberichts entsprechend den einschlägigen Gesetzen. Die Kassenprüfer überprüfen den Finanzbericht vor einem ordentlichen Bundesparteitag und erstellen einen Prüfbericht. Der Bundesparteitag nimmt den Finanzbericht und den Prüfbericht an und entlastet den zuständigen Bundesvorstand.

(4) Der Schatzmeister hat das Recht, alle Gliederungen und Organe auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen, der Ordnungen und der buchhalterischen Vorgaben zu kontrollieren.

(5) Der Schatzmeister auf Bundesebene sorgt für die fristgerechte Erstellung und Einreichung des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zwecklegen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Ländesverbände vor.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.

(2) Der Haushaltsplan wird bei Änderungen den Landesvorständen vertraulich zur Verfügung gestellt. Neben den Landesvorständen erhalten die Kassenprüfer ohne Angabe von Gründen Zugriff auf den aktuell geltenden Haushaltsplan.

(3) Das Bundespräsidium entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans. Der Schatzmeister muss die Einhaltung des Haushaltsplans kontrollieren und kann bei Verletzung des Haushaltsplans einer Ausgabe widersprechen.

(4) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands genehmigt werden.

(5) Die Landesverbände erstellen eigene Haushaltspläne und stellen diese dem Bundesvorstand zur Verfügung. Den Landesverbänden untergeordnete Gebietsverbände können ebenfalls Haushaltspläne erstellen. Diese müssen ebenfalls den jeweils übergeordneten Gebietsverbänden zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 150,00 € pro Kalenderjahr. Jedes Mitglied ist aufgefordert, die Partei freiwillig mit einem Beitrag in Höhe von 1% des Jahresnettoeinkommens zu unterstützen. Die Beiträge werden je nach Zahlweise am ersten Tag des Jahres, des Halbjahres oder des Quartals fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, indem der Eintritt stattfindet.

(2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitssuchende und Empfänger von Sozialleistungen haben die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 45,00 € pro Jahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Beitrag auch für Mitglieder außerhalb der genannten Gruppen ermäßigt werden. Die Mitgliederverwaltung ist berechtigt, Nachweise einzufordern und bei fehlenden Nachweisen die Ermäßigung aufzuheben. In besonders schweren Härtefällen ist eine Reduzierung auf 12,00 € pro Jahr möglich. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich. Die Mitgliederverwaltung fragt regelmäßig das betroffene Mitglied, mindestens jedoch einmal im Jahr, ob der besonders schwere Härtefall noch Bestand hat.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet. Sofern SEPA-Zugriff nicht möglich ist, können alternative Zahlungsformen vereinbart werden. Die Zahlweise jährlich, halbjährlich oder im Quartal legt jedes Mitglied für sich fest und kann das jederzeit ändern.

(4) *entfällt*

(5) *entfällt*

(6) Die Partei der Humanisten nimmt alle Spenden an, die nicht durch Gesetze unzulässig sind. Unzulässige Spendenwerden unverzüglich dem Spender zurückgegeben oder entsprechend den Gesetzen den zuständigen staatlichen Stellen gemeldet.

(7) Die Partei der Humanisten erstellt zu Jahresbeginn eine Spendenbescheinigung für alle Mitgliedsbeiträge und Spendender Mitglieder und bei Bedarf eine Spendenbescheinigung für alle Spender, die keine Mitglieder sind.

§ 3a Mandatsträgerbeiträge

(1) Mandatsträger sind Inhaber von Ämtern, die durch öffentliche Wahlen in Deutschland erlangt werden. Sofern Mitglieder der Partei diese Wahlen auf einer Liste der Partei der Humanisten oder auf einer gemischten Liste, aber dort als Mitglied der Partei, erlangt haben, leisten sie monatliche Beiträge an die Partei über ihren Mitgliedsbeitrag hinaus. Mitglieder, die ihr Amt vor der Parteimitgliedschaft errungen haben, sind von dieser Pflicht befreit, werden aber dazu ermuntert, diesen Beitrag freiwillig zu entrichten.

(2) Mandatsträger auf Europaebene, Ebene des Bundes oder der Bundesländern entrichten 20% ihrer Bruttodiäten und pauschalen Aufwandsvergütungen. Sitzungsgelder und sonstige variable Entschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Kommunale Mandatsträger entrichten 10% ihrer Bruttodiäten und pauschalen Aufwandsvergütungen,sofern in der Landessatzung oder der Satzung des kommunalen Verbandes keine eigene Regelung getroffen ist.

(3) Die Einnahmen aus Mandatsträgerbeiträgen werden wie folgt verteilt:Die Beiträge von Mandatsträgern auf Europaebene fließen zu 100% an den Bundesverband. Die Beiträge von Mandatsträgern auf Bundesebene fließen zu 75% an den Bundesverband und zu 25% an den Landesverband der Landesliste oder des Direktkandidatenwahlkreises. Die Beiträge von Mandatsträgern auf Landesebene fließen zu 75% an den Landesverband und zu 25% an den Bundesverband. Die Beiträge von Mandatsträgern auf kommunaler Ebene fließen zu 100% an den kommunalen Verband, sofern in der Landessatzung oder der Satzung des kommunalen Verbandes keine eigene Regelung getroffen ist. Existiert auf einer der genannten Ebenen kein Verband, so fließen die zustehenden Beitragsanteile an den jeweils nächst höheren Verband.

§ 3b Forderungsmanagement

(1) Beitragssäumige Mitglieder werden in einem dreistufigen Verfahren mit vorheriger Zahlungserinnerung gemahnt. Die Zahlungserinnerung wird spätestens zwei Wochen nach Sichtung der Rücklastschrift zugestellt. Die erste Mahnung wird frühestens zwei und spätestens fünf Wochen nach Versendung der Zahlungserinnerung zugestellt. Die zwei darauffolgenden Mahnungen werden frühestens zwei und spätestens drei Wochen nach Versendung der ersten bzw.zweiten Mahnung zugestellt. Werden die offenen Forderungen einen Monat nach Versendung der dritten Mahnung immer noch nicht beglichen, kann eine Forderung auch anderweitig außergerichtlich oder gerichtlich verfolgt werden.

(2) Entstehen der Partei durch ein Mitglied verschuldete Kosten gegenüber Dritten, werden die Kosten dem Mitglied belastet. Konnte ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, werden die Rücklastschriftgebühren dem Mitglied belastet.

(3) Nach der ersten Mahnung kann dem Schuldner ein Angebot auf Stundung oder Ratenzahlung der offenen Forderungen zugeschickt werden bzw. vom Schuldner beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesschatzmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, von dem eine unterzeichnete Datenschutzerklärung vorliegt. Eine von bloßer Begleichung der Forderung abweichende Zahlungsvereinbarung muss schriftlich und von beiden Parteien unterschrieben vorliegen.Es werden keine Stundungszinsen oder Ratenzahlungsgebühren erhoben.

(4) Bei Versendung der zweiten Mahnung können alle Zugänge zu Parteiplattformen gesperrt werden. Sind die offenen Forderungen einen Monat nach der dritten Mah-

nung immer noch nicht beglichen, kann der Schuldner alle Stimm-,Rede- und Beteiligungsrechte innerhalb der Partei verlieren. Die Sanktionen werden erst nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen wieder aufgehoben.

§ 4 Schlüssel für Gebietsverbände

(1) Mitgliedsbeiträge werden nach folgendem Schlüssel auf die Gebietsverbände aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 50%,der für das Mitglied zuständige Landesverband erhält 20%, der Bezirksverband 10%, der Kreisverband 10% und der Ortsverband 10%. Wo keine Untergliederungen existieren, stehen die Mittel der nächsthöheren Gliederung zu.Änderungen dieses Schlüssels werden vom Bundesparteitag beschlossen.

(2) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Europa- und Bundestagswahlen zustande kommen, werden proportional zu den Mitgliederzahlen der jeweiligen Gebietsverbände analog zu §4 I dieser Finanzordnung innerhalb der Partei verteilt.

(3) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung die aufgrund von Wahlerfolgen in Landtagswahlen zustande kommen, werden wie folgt aufgeteilt. Der Bundesverband erhält 25%, der Landesverband in demjenigen Bundesland in dem der Wahlerfolg erzielt wurde, erhält 75% der Einnahmen.

§ 5 Kredite und Darlehen

(1) Dem Bundesvorstand ist es nicht gestattet, im Namen der Partei der Humanisten Kredite oder Darlehen aufzunehmen,wenn das nicht explizit geregelt ist.

(2) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, Kreditkarten mit begrenzter Kreditlinie zu beschaffen, um sie als Zahlungsmittel zu verwenden, wo keine anderen Zahlungsmittel geeignet sind.

(3) Dem Bundesvorstand ist es gestattet, im Haushaltsplan beschlossene Anschaffungen in Raten zu bezahlen, wenn die Gesamtkosten im Haushaltsplan vorgesehen und durch die Einnahmen ausreichend gedeckt sind.

§ 5a Verzichtsspenden

(1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach einem Beschluss des Bundesvorstands Zuwendungsbescheinigungen für Verzichtsspenden auszustellen.

(2) Für die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung ist das BMF Schreiben vom 25.11.2014 (BStBl I S. 1584) IV C 4 – S2223/07/0010 :005 – 2014/0766502 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 24.8.2016 (BStBl I S. 994)IV C 4 – S 2223/07/0010 :007 – 2016/0528723 zu beachten.

(3) Näheres regelt eine Richtlinie.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Finanzordnung bzw. Änderungen treten nach Beschluss in Kraft.

(2) Eine zusätzliche Beitragsordnung existiert nicht.

3

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG (SGO)

Inhaltsübersicht

§ 1 [**Grundlagen**] 27
§ 2 [**Bildung des Schiedsgerichts**] 28
§ 3 [**Besetzung in einem Verfahren**] 29
§ 4 [**Befangenheit**] 29
§ 5 [**Zuständigkeit**] 31
§ 6 [**Schlichtung**] 31
§ 7 [**Anrufung**] 32
§ 8 [**Eröffnung eines Verfahrens**] 33
§ 9 [**Verfahren**] 34
§ 9a [**Sanktionen**] 36
§ 9b [**Einstweilige Anordnung**] 37
§ 9c [**Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**] 37
§ 10 [**Berufung**] 38
§ 10a [**Sofortige Beschwerde**] 38
§ 10b [**Wiederaufnahme**] 39
§ 11 [**Beschlüsse und Urteile**] 39
§ 12 [**Dokumentation**] 40
§ 13 [**Rechenschaftsbericht**] 40
§ 14 [**Kosten und Auslagen**] 40
§ 15 [**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**] 41

§ 1 Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichtsordnung, als Bestandteil der Bundessatzung, regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Partei der Humanisten. Verfahren sind unter anderem Vergleiche, Widersprüche, einstweilige Anordnungen, Feststellungsklagen, Verpflichtungsklagen, Ordnungsmaßnahmeverfahren, sofortige Beschwerden und Berufungen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung ist für die Schiedsgerichte jeder Gliederung bindend, ebenso für alle Parteimitglieder. Eine Erweiterung oder Abänderung der Schiedsgerichtsordnung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit diese Schiedsgerichtsordnung dies ausdrücklich vorsieht.

(3) Auf Bundesebene und mindestens auf der höchsten Gebietsebene sind Schiedsgerichte zu bilden. Weitere Schiedsgerichte unterhalb der Landesebene können durch die jeweilige Gliederungsebene eingerichtet werden, sofern die übergeordnete Landessatzung dies vorsieht.

(4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie fällen die Entscheidungen auf Grundlage des Leitbilds der Humanisten, den Satzungen und höherrangigen Rechts, nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen. Wird auf rechtswidrige Weise versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Schiedsgericht dies unverzüglich den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Umstände kann direkt durch das Gericht erfolgen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten. Über den Umfang der Bekanntmachung entscheidet das Gericht.

(5a) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Schiedsgerichts nicht zu kommentieren. Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung und veröffentlichen diese. Diese enthält mindestens folgende Regelungen:

1. Eine interne Geschäftsverteilung oder eine klar ersichtliche Regelung zur Besetzung des Spruchkörpers und anderer Verwaltungsorganisationen. Bei mehr als einer Kammer ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen (GvP).
2. Eine Regelung der Berichterstattung.
3. Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen.
4. Die Form und Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen und Beschlüssen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen.
5. Das Dokumentieren der Verfahren und die Aufbewahrung von Verfahrensakten.
6. Zusätzlich hat sich das Bundesschiedsgericht einen Verteilerschlüssel zu geben für Verfahrensverweisungen der mindestens die Reihenfolge der Gerichte aufzeigt. Bei der Verweisung werden weitere Umstände, wie verfügbare Kapazitäten bei den Gerichten, berücksichtigt.

(7) Für Fristen und Termine gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung gelten die Fristenregelungen aus §§186 bis 193 BGB.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

(1) Von dem jeweiligen Parteitag können bis zu sechs Mitglieder der Partei zu Richtern gewählt werden. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Ein Mitglied kann in mehrere Schiedsgerichte gewählt werden. Ein Schiedsgericht muss mindestens mit drei gewählten Richtern besetzt sein, um handlungsfähig zu sein. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung.

(1a) Kandidierende für ein Amt als Richter im Bundesschiedsgericht müssen mindestens zwölf Monate Mitglied der Partei sein.

(2) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes irgendeiner Gliederung der Partei der Humanisten sein, in irgendeinem Dienstverhältnis zu einer Gliederung der Partei stehen oder von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und optional einen stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident leitet das Schiedsgericht und führt seine Geschäfte. Eine Neu- oder Nachwahl der Posten ist jederzeit möglich.

(3a) Der Präsident eines Schiedsgerichtes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei der Humanisten endet auch das Richteramt. Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.

(5) Für das Bundesschiedsgericht werden Richter in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Für Schiedsgerichte der Gebietsebenen werden die Richter in der Regel in jedem Kalenderjahr gewählt. Der Parteitag der Gebietsebenen kann hiervon in seiner Gebietssatzung abweichen und die Amtszeit zu verlängern, jedoch nicht verkürzen. Eine Amtszeit endet jedoch spätestens nach vier Jahren. Werden durch Wahlen nicht die benötigten Richterposten zur nötigen Handlungsfähigkeit besetzt, sind auf Folgeparteitagen für die laufende Amtszeit Richter nach zu wählen.

§ 3 Besetzung in einem Verfahren

(1) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche, Ausschluss oder fallweiser Handlungsunfähigkeit, ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

(2) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen am Verfahren beteiligten Richter den abwesenden Richter diesbezüglich schriftlich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens sieben Tagen zur Mitwirkung gegeben, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht weiterhin nicht nach, so kann er von dem Verfahren per Beschluss ausgeschlossen werden.

(3) Ein durch Absatz 2 ausgeschlossener, für befangen erklärter oder aufgrund von Krankheit oder Urlaub/Abwesenheit abgemeldeter(entschuldigter) Richter, der somit am Verfahren nicht teilnimmt, wird durch den in Rangfolge stehenden Nachrücker für das Verfahren ersetzt, sofern der Geschäftsverteilungsplan oder die Geschäftsordnung es vorsieht. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(4) Gerichte können Spruchkörper (Kammern) bilden. Die Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Aufgaben der Kammern regeln die Gerichte durch ihre jeweilige Geschäftsordnung oder Geschäftsverteilungsplan, insbesondere eine Nachrückregelung. Besteht keine gesonderte Regelung zu Kammern, so bilden alle Richter den Spruchkörper ohne Nachrückregelung.

§ 4 Befangenheit

(1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts im entsprechenden Verfahren ausgeschlossen,

1. in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter im Sinne der Schiedsgerichtsordnung ist;
2. in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen eines Vorstands, denen eine unter 1.-3. genannte Person angehört;
5. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Verfahrensbeteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Verfahrensbeteiligten aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist;
6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist;
7. in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er Berater des beschlussfassenden Organs war;
8. in Sachen, in denen er in der Vorinstanz bereits als Richter tätig gewesen ist;
9. in Sachen, in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.

Richter sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung von Amts wegen tragen können. Als Tätigkeit, die nicht zur Befangenheit von Amts wegen führen, gilt die Mitwirkung auf Parteitagen oder Aufstellungsversammlungen.

(2) Richter können per Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen des Absatz 1 abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Verfahrensbeteiligten können einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben.

(3) Ein Befangenheitsantrag nach Absatz 2 ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsantrag aus Absatz 2 binnen sieben Tage dienstlich Stellung nehmen. Den Verfahrensbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, sich nach Zugang der Stellungnahme, binnen sieben Tagen, abschließend zur Stellungnahme zu äußern. Eine Stellungnahme entfällt, wenn der abzulehnende Richter in seiner dienstlichen Stellungnahme die Ablehnung für begründet hält. In Eilverfahren sind Stellungnahmen binnen drei Tagen einzureichen.

(4) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten. Ist der betroffene Richter Berichterstatter im Verfahren, darf er anfallenden Verwaltungsaufgaben bis zu einer Entscheidung seines Befangenheitsantrags weiter erledigen.

(5) Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Richters fest.

(6) Gegen einen begründeten Befangenheitsantrag gibt es keine Rechtsmittel. Wird ein Befangenheitsantrag als unbegründet abgelehnt, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes über eine sofortige Beschwerde ist unanfechtbar.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung. Ist der Antragsgegner ein Organ des Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht anzurufen, was das Verfahren an ein Landesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Behandlung durch Beschluss verweist. Parteischiedsgerichte können keine Verfahrensbeteiligten sein.

(2) Ist der Antragsgegner ein Parteimitglied, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung. Parteifunktionen haben keine Auswirkung auf die Zuständigkeit des Gerichts.

(3) Ist der Verfahrensgegenstand eine anerkannte Gruppe, Stabsstelle, Ausschuss oder Team gemäß §§ 23 bis 25 der Bundessatzung oder eine andere Einrichtung der Partei oder eines Gebietsverbandes, die kein eigenständiges Organ der Partei im Sinne der entsprechenden Satzung ist, ergibt sich die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts aus der Zuständigkeit des als Rechtsträger zu sehenden Organs für die entsprechende Einrichtung. Verfahrensbeteiligter ist dann der jeweilige Rechtsträger.

(4) Ein Verfahren Mitglied gegen Mitglied ist grundsätzlich nicht statthaft. Im Einzelfall kann das Gericht das Verfahren zulassen, wenn es sich um eine rechtliche Auseinandersetzung handelt, die aus der parteipolitischen Betätigung der Mitglieder entstanden ist, und entweder das Parteiinteresse erheblich berührt oder die Verletzung der Mitgliederrechte des Antragsstellers zum Gegenstand hat.

(5) Für Ordnungsmaßnahmenverfahren ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Verfahrensgegner Mitglied ist. Ist der Verfahrensgegner in keinem Landesverband Mitglied, so ist das Bundesschiedsgericht anzurufen, was das Verfahren an ein Landesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Behandlung durch Beschluss verweist.

(6) Bei fallweise Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächst höhere Gericht das Verfahren zur erstinstanzlichen Behandlung an ein handlungsfähiges Gericht der gleichen Schiedsgerichtsebene. Wenn alle Optionen ausgeschöpft sind, kann das nächst höhere Gericht ein Verfahren an sich ziehen und verhandeln. Ist bei einem Verfahren ein Parteiausschluss beantragt, so weist das Bundesschiedsgericht in diesem Fall das Ruhen des Verfahrens an, bis ein handlungsfähiges Landesschiedsgericht zur erstinstanzlichen Behandlung verfügbar ist. Ist das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, übernimmt das dienstälteste Landesschiedsgericht die Aufgaben des Bundesschiedsgerichts bis zur erneuten Handlungsfähigkeit.

§ 6 Schlichtung

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Auf dieses Ziel hinarbeitend kann das Gericht zur Sache eine Stellungnahme oder Rechtsauffassung zu einem konkreten Punkt verfassen.

(2) Einer Verhandlung kann im Vorfeld eine Güteverhandlung voraus gehen, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die Güteverhandlung erfolgversprechend erscheint.

(3) Das Gericht kann auf Wunsch in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Verfahrensbeteiligten unter freier Würdigung aller Umstände erörtern und, soweit erforderlich, Fragen stellen. Die erschienenen Verfahrensbeteiligten müssen hierzu persönlich gehört werden.

(4) Erscheinen nicht alle Verfahrensbeteiligten in der Güteverhandlung wird das Ruhen des Güteverfahrens für 14 Tage angeordnet. Sollte in diesem Zeitraum von den Verfahrensbeteiligten keine Reaktion erfolgen, entscheidet das Gericht in Abwesenheit der Beteiligten nach Aktenlage im Güteverfahren.

(5) Das Gericht kann die Verfahrensbeteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor eine hierfür bestimmte, nicht am Verfahren entscheidungsbefugte Person (Güterichter) verweisen. Vorzugsweise soll das Gericht die Stabsstelle für Mediation beauftragen, aber jede andere Person die die Kriterien aus Satz 1 erfüllen, sind zulässig. Ein Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen. Das Schiedsgericht kann dem Güterichter auf seinen Wunsch die Verfahrensakte zur Verfügung stellen. Der Güteversuch sollte binnen 20 Tagen nach Beschlussfassung abgeschlossen sein und ein Ergebnis dem Gericht vonseiten des Güterichters vorgelegt werden.

(6) Die Verfahrensbeteiligten und der Güterichter können im Rahmen der Güteverhandlung dem Gericht gegenüber einen schriftlichen Vergleichsvorschlag machen. Sollte es dadurch zu einer Übereinkunft der Verfahrensbeteiligten kommen, stellt dieses das Gericht durch Beschluss fest. Das Verfahren wird durch einen derartigen Beschluss abgeschlossen; der Beschluss ist unanfechtbar und der innerparteiliche Rechtsweg ausgeschöpft.

(7) Bei Ordnungsmaßnahmenverfahren, bei sofortigen Beschwerde oder Widerspruch/Berufung sowie in Fällen, wo eine einstweiliger Rechtsschutz beantragt wurde oder in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit oder die Aussichtslosigkeit eines Güteverfahrens feststellt, ist ein vorheriger Schlichtungsversuch nicht erforderlich.

§ 7 Anrufung

(1) Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Nach einer Anrufung und vor einer Einlassung in ein Verfahren, wird, wenn einer der Verfahrensbeteiligten ein Parteimitglied ist, die Mitgliedschaft und Verbandszugehörigkeit bei der Mitgliederverwaltung, abgefragt.

(1a) Jedes Mitglied hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird oder eine Verletzung in seinem eigenen Recht vorliegt, das zuständige Gericht anzurufen. Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden.

(1b) Jedes Organ einer Gliederung hat das Recht, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird oder eine Verletzung in seinem eigenen Recht vorliegt, das zuständige Gericht anzurufen. Auch sind Feststellungs- und Verpflichtungsklagen möglich, sofern sie durch Satz 1 gedeckt werden. Anträge auf Parteiausschluss gegenüber einem Parteimitglied können nur von Vorständen gestellt werden.

(2) Die Anrufung findet über die Mailadresse des entsprechenden Schiedsgerichts statt. Sofern es sich um größere Datenanhänge handelt oder dieser nur in Papierform vorliegt, soll im Vorfeld mit dem entsprechenden Gericht per E-Mail in Kontakt getreten werden.

(3) Eine formgerechte Anrufung hat in Textform zu erfolgen und

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
2. Name, Verbandszugehörigkeit sowie weitere eindeutig identifizierbare Informationen des Antragsgegners, die eine Nachfrage bei der Mitgliederverwaltung ermöglichen,

3. klare, eindeutige Anträge und
4. eine Begründung inklusive Beweismittel einschließlich einer Schilderung der Umstände, zu enthalten.

Auf Verlangen müssen die Verfahrensbeteiligten dem Gericht eine ladungsfähige Anschrift mitteilen. Dies gilt auch für benannte Vertreter. Die Mitgliederverwaltung hat auf Anfrage des Gerichts unter Beachtung des Datenschutzes alle notwendigen Kontaktdaten der Verfahrensbeteiligten an das Gericht zu übermitteln.

(4) Die Anrufung muss binnen eines Monats seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Antrag auf Parteiausschluss, soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden, jedoch sechs Monate nicht überschreiten. Ein eigenständiger Güteversuch im Vorfeld vor Anrufung des Gerichts, ist als fristhemmend zu berücksichtigen.

(5) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit, korrekte Einreichung der Anrufung und andere Formalien. Ein Verweisungsbeschluss durch fallweise Handlungsunfähigkeit stellt nur einen Formalakt dar und ist kein Einlass im Verfahren. Eine einmalige Frist zur Nachbesserung eines formal mangelhaften Antrags mit Hinweisen was vonseiten des Gerichts moniert wird, ist zu gewähren.

(6) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren durch Beschluss eröffnet. Andernfalls wird die Anrufung durch Beschluss abgewiesen, der Antragsteller erhält den Beschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Abweisung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Wird der Beschwerde am Bundesschiedsgericht stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.

§ 8 Eröffnung eines Verfahrens

(1) Nach Verfahrenseröffnung informiert das Gericht die Verfahrensbeteiligten durch den Eröffnungsbeschluss mindestens über das Aktenzeichen und die Besetzung des Gerichtes einschließlich des Berichterstatters. Ebenfalls enthält der Beschluss eine Kopie der Anrufung sowie die Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten über ihre Möglichkeit, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Sonstige Anträge an das Gericht können jederzeit gestellt werden.

(2) Jedes Parteimitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsbeschluss ist darauf hinzuweisen.

(3) Ist ein Organ Verfahrensbeteiligter, so hat es einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist. Dem Gericht gegenüber benannte Dauerbevollmächtigungen sind zu berücksichtigen. Eine Regelung der juristischen Vertretung, kann über die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs geregelt werden, Abweichungen einer Vertretungsregelung sind dem Gericht entsprechend mitzuteilen.

(3a) Ist ein Parteitag oder Aufstellungsversammlung Verfahrensbeteiligter und hat diese keine Vertretung bestimmt, so muss die Vertretung durch den Vorstand bestimmt werden, der den Parteitag oder Aufstellungsversammlung einberufen hat. Der zuständige Vorstand wird dadurch nicht zum Verfahrensbeteiligten und die Vertretung ist nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.

(4) Wird das Gericht aufgrund eines Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen ein Parteimitglied angerufen, so enthält der Eröffnungsbeschluss zusätzlich die Nachfrage, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Entsprechend zu veröffentlichende Dokumentationen sind bis zu einer Antwort auszusetzen. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln, dieses gilt auch über das Verfahrensende hinaus.

(5) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner und
3. Beigeladene.

§ 9 Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Partei der Humanisten sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren. Alle Gericht dürfen Verschlusssachen einsehen.

(2a) Die Schiedsgerichte leisten auf Anfrage gegenseitig Amtshilfe und haben Akteneinsicht zu gewähren. Bei Verweisungsfällen ist in jedem Fall die Fallakte der Vorinstanz mit beizulegen. Die Amtshilfe erstreckt sich ebenfalls über nichtöffentliche Verfahren, sind vom Inhalt her aber ebenfalls als nichtöffentlich zu behandeln.

(2b) Grundsatzfragen können zur rechtlichen Würdigung an das Bundesschiedsgericht gestellt werden.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter zum Berichterstatter oder kann dies durch eigene Regelung in seiner Geschäftsordnung oder GvP regeln. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens vorrangig durch den Berichterstatter informiert. Der Umfang der Berichterstattung beinhaltet zumindest das Verschicken von Beschlüssen, Nachfragen und Bestätigungsmitteilungen von eingehenden Anträgen. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Das Gericht verhandelt in Textform. Während eines Verfahrens kann das Gericht stets so viele fernmündliche Verhandlungen wie nötig anberaumen. Das Gericht kann selbst, oder auf Antrag, beschließen, in Präsenz zu verhandeln. Eingehende Anträge zum Verfahrensablauf sind angemessen zu berücksichtigen, Entscheidungen hierzu sind unanfechtbar.

(5) Bei fernmündlichen Anhörungen bestimmt das Schiedsgericht technische Plattform und Zeit der Anhörung; die technische Plattform muss für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich sein, es sind zugelassene Parteiplattformen zu bevorzugen. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. Im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(5a) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten in dem Verfahren zur Entscheidung befugten Richter. Den Verfahrensbeteiligten ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme hat der Antragsgegner das letzte Wort.

(6) Kommt zwischen einer fernmündlichen Verhandlung und einem Urteilsspruch oder vergleichbarem Beschluss ein Richter zum Verfahren neu hinzu, der bisher nicht im Verfahren involviert war, oder wird das Gericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut, mindestens durch eine fernmündliche Verhandlung, Gehör zu gewähren. Bei einem in Textform geführten Verfahren findet Satz 1 keine Anwendung.

(7) Verfahren sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme eines Mitglieds ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist, von Amts wegen auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens,

1. Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist;
2. vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist;
3. als Grundsatzfrage beim Bundesschiedsgericht vorliegt
4. oder dies von einem der Verfahrensbeteiligten beantragt und begründet wird.

Spätestens 42 Tage (6 Wochen) nach Beschlussfassung zum Ruhen des Verfahrens wird das Verfahren fortgesetzt, wenn bis dahin kein Verfahrensbeteiligter einen Antrag auf Fortsetzung des Ruhen des Verfahrens gestellt und ausreichend begründet hat. Das Gericht entscheidet über den Antrag.

(9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung, können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Verfahren des einstweilige Rechtsschutzes kann eine Beschwerde nach Ablauf von 14 Tagen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Beim Bundesschiedsgericht anhängige Verfahren sind keine Verfahrensverzögerungsbeschwerden statthaft. Eine Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Anrufung in einem Hauptverfahren und 7 Tage in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes das Gericht über die Verfahrenseröffnung entschieden hat. Das betroffene Gericht hat binnen 7 Tagen, wenn möglich, sich zu der Beschwerde dienstlich äußern. Bezieht sich die Beschwerde auf ein Verfahren an einem Landesschiedsgericht, so kann das Bundesschiedsgericht das Verfahren an ein anderes, der Vorinstanz gleichrangiges, Gericht verweisen. Steht kein gleichrangiges Gericht zur Verfügung, kann das Bundesschiedsgericht das Verfahren an sich ziehen und selbst entscheiden, sofern in den Anträgen kein Parteiausschluss gefordert wird.

(10) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag Parteimitglieder oder Organe, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen (einfache Beiladung).

(10a) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind diese beizuladen (notwendige Beiladung).

(11) Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar. Einfach Beigeladene können innerhalb der Anträge von Verfahrensbeteiligte selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Anträge können nur notwendig Beigeladene stellen.

(12) Zeugen zu fernmündlichen Verhandlungen werden über das Gericht mit einer Frist von mindestens 7 Tagen geladen.

(13) Der Antragssteller hat bis zur Schließung einer fernmündlichen Verhandlung die Möglichkeit seine eingereichte Anrufung zurückzunehmen. Diese Möglichkeit verlängert sich, sollte das Gericht mehr als eine fernmündlichen Verhandlung im Verfahren ansetzen (siehe §9 Abs. 4). Wird das Verfahren im Schriftverfahren geführt, ergeht neben der Frist aus §8 Abs. 1 im Laufe des Verfahrens ein Termin der einer fernmündlichen Verhandlung gleich kommt und das Enddatum einer möglichen Klagerücknahme markiert.

§ 9a Sanktionen

(1) Schiedsgerichte können Ordnungsmaßnahmen beschließen, für derlei verhangene Ordnungsmaßnahmen steht die Berufung offen. Beantragte Ordnungsmaßnahmen können vom jeweiligen Schiedsgericht gemäß Absatz 2 gemildert aber nicht verschärft werden. Gegen eine Verwarnung, die ein Vorstand gegenüber einem Mitglied oder Vorstand, ausgesprochen hat, steht das Widerspruchsverfahren beim zuständigen Schiedsgericht offen.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht gegenüber Mitgliedern verhängen:

1. Verwarnung;
2. Ausschluss von Parteiplattformen bis zu einem Jahr;
3. Aberkennung innerparteilicher Ämter;
4. Kandidaturverbot bis zu drei Jahre, welches jedoch nicht für Aufstellungsversammlungen gilt;
5. Aberkennung innerparteilicher Rechte bis zu drei Jahre;
6. Parteiausschluss.

Weitere Ordnungsmaßnahme können sich aus den jeweiligen Satzungen der Gebietsverbände ergeben.

(2a) Folgende Sanktionen kann das zuständige Schiedsgericht gegenüber Gliederungen verhängen:

1. Verwarnung;
2. Anweisung bestimmter Maßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist umzusetzen;
3. Verbot von politischen Handlungen;
4. Enthebung eines Vorstands aus dem Amt;
5. Auflösung oder Ausschluss des Gebietsverbands oder einzelner Organe;

Weitere Ordnungsmaßnahme können sich aus den jeweiligen Satzungen der unteren Gliederungen ergeben.

(3) Ein Antrag auf Durchführung einer Ordnungsmaßnahme kann nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand gestellt werden, dessen Gebietsverband das Parteimitglied angehört. Der Antrag ist beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

§ 9b Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das für die Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen treffen oder dieses in Bezug auf den Verfahrensgegenstand in einer Hauptsache machen. Eilmaßnahmen nach §6 Abs. 5 der Bundessatzung können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden. Ohne Antrag wird beim Verfahren zu einer einstweiligen Anordnung kein Hauptverfahren am zuständigen Gericht eröffnet.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, um wesentliche Nachteile abzuwenden, nötig erscheinen. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(2a) Ein Verfahren zur einstweiligen Anordnung wird grundsätzlich im Textverfahren geführt. Der Verfahrensgegner muss nicht zwingend fernmündlich gehört werden. Auf Antrag kann mit Ladungszeit von sieben Tagen oder durch Beschluss des Gerichts, zu einer Verhandlung geladen werden, eine 72-stündige Ladungszeit kann aber nicht unterschritten werden. Ist der Antragsteller ein Organ, so gelten die Regelungen aus §8 Abs. 3 SGO.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich, spätestens aber nach 48 Stunden nach Eingang bei Gericht, anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekannt zugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(4) Die einstweilige Anordnung tritt sofort in Kraft, sofern das Gericht keine abweichenden Regelungen in der einstweiligen Anordnung getroffen hat. Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung einschließlich Rechtsmittelbelehrung Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4a) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über die Berufung binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese.

(5) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung findet die sofortige Beschwerde statt.

(6) Für einstweilige Anordnungen gelten die Bestimmungen aus §9 SGO analog, sofern dem nicht der besondere Beschleunigungsgrundsatz entgegen steht oder für Verfahrensabläufe nach §9b etwas Spezielleres geregelt wurde.

§ 9c Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf begründetem Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach 3 Monaten seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile oder Beschlüsse sofern diese es vorsehen, steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils oder Beschlusses inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens einen Monat nach Urteils- oder Beschlussverkündung eingelegt sein.

(3) Das erstinstanzliche Gericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Berufungsanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 10a Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(2) In der Beschwerdeschrift muss mindestens die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten sein sowie eine Erklärung, die klar erkennen lässt, gegen was Beschwerde in der Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

(3) Kann das Gericht der sofortigen Beschwerde, durch welchem Umstand auch immer, nicht stattgeben, wird die sofortige Beschwerde zur finalen Entscheidung samt einer Begründung an das Bundesschiedsgericht verwiesen. Gelangt das Bundesschiedsgericht zu der Entscheidung, dass die sofortige Beschwerde begründet ist, wird der Beschwerde durch Verweisungsbeschluss, welcher eine rechtliche Würdigung und Begründung enthält, stattgegeben und an das ursprüngliche Gericht zurückverweisen.

(3a) Kann das Schiedsgericht durch fallweise Handlungsunfähigkeit einer sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen werden, so ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zu übergeben, was die Beschwerde an ein anderes Schiedsgericht der gleichen Ebene zur erstinstanzlichen Entscheidung verweist.

(3b) Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgericht sind keine sofortigen Beschwerden zulässig.

(4) Über sofortige Beschwerden kann jederzeit ohne Verhandlung entschieden werden, die Textform reicht aus.

(5) Die Rücknahme der sofortigen Beschwerde ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Verfahrensgegners zulässig. Dies gilt auch beim Bundesschiedsgericht als finale Entscheidungsinstanz.

§ 10b Wiederaufnahme

(1) Ein innerparteilich rechtskräftig beendetes Verfahren kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden, sofern

1. das Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war und dies dem Antragsteller erst im Nachhinein bekannt wurde;
2. ein Verfahrensbeteiligter nicht oder nicht ordnungsgemäß vertreten war, wenn dieser die Prozessführung weder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
3. bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;
4. eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
5. ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer vorsätzlichen Verletzung seiner Amtspflichten gegen den Verfahrensbeteiligten schuldig gemacht hat;
6. die Entscheidung auf einer rechtsgültig aufgehobenen Entscheidung beruht.

(2) Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller den Grund für die Wiederaufnahme selbst verursacht oder zu vertreten hat. Der Grund der Wiederaufnahme ist durch den Antragssteller glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Grundes bei dem Gericht zu stellen, bei dem das Verfahren zuletzt anhängig war.

(4) Der Grundsatz „Ne bis in idem“ findet auch Anwendung vor den Schiedsgerichten der Partei der Humanisten. Ein Wiederaufnahme nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 11 Beschlüsse und Urteile

(1) Ein Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss soll möglichst drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Das Urteil oder ein vergleichbarer Beschluss enthält mindestens einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet, Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(3) Richter haben das Recht, in einem Urteil oder vergleichbarem Beschluss in der Begründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Gerichtes geregelt werden.

(4) Sind gegen Urteile oder Beschlüsse Rechtsmittel möglich, so ist darauf in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

(5) Die Rechtskraft von Urteilen oder vergleichbaren Beschlüssen tritt vor Ablauf der für die Einlegung von zulässigen Rechtsmitteln bestimmte Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt. Die Rechtskraft kann auch sofort eintreten und mit Einlegung des Rechtsmittels nicht gehemmt werden, insofern die Schiedsgerichtsordnung dies explizit vorsieht.

(6) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils oder gefasster Beschlüsse in Textform.

(7) Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht, Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.

(8) Schreibfehler, Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in Urteilen oder Beschlüssen vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Wurden Korrekturen beantragt, wird durch Beschluss darüber entschieden. Die vorgenommenen Änderungen sind im Beschluss zu vermerken.

§ 12 Dokumentation

(1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren und weist auf die Form oder Formen der Dokumentation mit dem ersten Schreiben an die Verfahrensbeteiligten hin.

(2) Die Verfahrensakte umfasst mindestens die Protokolle von Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke, gefasste Urteile und/oder Beschlüsse und gegebenenfalls Akten aus der/den Vorinstanzen.

(3) Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines inhaltlichen Protokolls keine Einwände erhoben haben. Die Tonaufzeichnung an sich wird nicht weitergegeben oder vervielfältigt.

(4) Die Verfahrensbeteiligten haben ein Anrecht auf Einsicht in die Verfahrensakte. Der Antrag auf Einsichtnahme in Verfahrensakten nach Abschluss eines Verfahrens ist an das entsprechende Gericht zu stellen und zu begründen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens ist jede Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse sind unbefristet aufzubewahren.

§ 13 Rechenschaftsbericht

(1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle, berichten.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Gericht legt an ordentlichen Parteitagen einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil und abschließender Beschlüsse kurz darstellt.

§ 14 Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist für die Verfahrensbeteiligten kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens oder anfallende Kosten für eine Vertretung. Kosten, die dem Gericht im Zuge eines Verfahrens anfallen (Portokosten, Büromaterial usw.), sind von der Gliederung zu tragen.

(2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Im Verfahren anfallende Auslagen, insbesondere Reisekosten zu mündlichen Verhandlungen oder Arbeitstreffen, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit Beschluss in Kraft, spätestens aber mit Schließung des jeweiligen Parteitages.

(2) Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen der jeweiligen zuständigen Satzung bestimmt.

(3) Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend.

(4) Mit Beschluss dieser Schiedsgerichtsordnung werden gewählte Ersatzrichter zu ordentlichen Richtern der jeweiligen Gerichte.

Wahlordnung für Parteitage der Partei der Humanisten

Beschlossen auf dem außerordentlichen Bundesparteitag der Partei der Humanisten in Halle (Saale) am 12. und 13. August 2023.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen für Ämter auf Parteitagen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen oder Richtlinien für Parteigruppen andere Regelungen vorsehen.

§ 2 Wahlleitung

1. Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, eine Wahlleitung aus bestehend aus einem Wahlleiter und einem stellvertretenden Wahlleiter. Das Amt der Wahlleitung kann nur von Parteimitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Wahlleitung ist mit der Durchführung von Wahlen beauftragt. Die Wahlleiter dürfen nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie durchzuführen haben.
3. Die Wahlleitung kann von der Versammlungsleitung beauftragt werden, sie bei der Feststellung weiterer Wahl- oder Abstimmungsergebnisse zu unterstützen.
4. Die Durchführung von Wahlen umfasst:
   a. Die Ankündigung der Wahl,
   b. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
   c. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere bei geheimen Wahlen,
   d. Einsammlung der ausgefüllten Stimmzettel am Ende des Wahlgangs,
   e. Feststellung der Anzahl der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahlergebnisse,
   f. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter annehmen und Erstellung des Wahlprotokolls.
5. Die Wahl der Wahlleitung erfolgt gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Parteitags.
6. Die Wahlleitung kann Wahlhelfer ernennen. Die Wahlhelfer beaufsichtigen die Abgabe der Stimmzettel, zählen die Ergebnisse aus und melden sie der Wahlleitung.
   Wahlhelfer dürfen nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie durchzuführen haben. Wahlhelfer stehen unter der Aufsicht der Wahlleitung. Bei Bedarf unterstützen sie die Auszählung von Abstimmungen. Wahlhelfer können von der Versammlung abgelehnt werden.
7. Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und

alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleitung und dem amtierenden Bundesvorsitzenden oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Kandidatur

1. Die Wahlleitung ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten Zeit, sich zu melden. Kandidieren können auch Mitglieder, die nicht persönlich auf dem Bundesparteitag anwesend sind, wenn dem Bundesvorstand die Kandidatur und Annahme der Wahl vor Beginn des Bundesparteitages schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Die Schließung der Kandidatenliste ist von der Wahlleitung anzukündigen, und ein letzter Aufruf ist zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.
3. Wurde die Kandidatenliste geschlossen, sind für die jeweiligen Ämter keine weiteren Kandidaturen mehr möglich.
4. Wurden nach der Wahl die laut Bundessatzung relevanten Ämter zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Partei nicht besetzt, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Absatz 1-3 werden hierbei erneut durchgeführt.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

1. Jeder Kandidat erhält sieben Minuten Zeit, sich der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge der Vorstellungen ermittelt sich durch alphabetische Reihung der Nachnamen der Kandidaten.
2. Kandidaten, die bereits auf ein vorangegangenes Amt kandidiert haben, erhalten nur noch eine Minute, um sich erneut vorzustellen. Eine Befragung nach Absatz 3 bleibt möglich.
3. Mitglieder und redeberechtigte Gäste können nach der Vorstellung aller Kandidaten eines Wahlgangs Fragen stellen. Die Fragen können sich an einen spezifischen Kandidaten oder alle Kandidaten gemeinsam richten. Die Befragung findet in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidaten statt und wechselt nach jeder Frage an alle Kandidaten zwischen aufsteigend und absteigend. Der Fragesteller hat eine Minute Zeit, ihre Frage zu formulieren. Kandidaten haben eine Minute Zeit, diese zu beantworten.

§ 5 Wahl von Parteiämtern

1. Die Ämter der Wahlleitung werden mittels Wahl per Handzeichen gemäß § 6 durchgeführt.
2. Wahlgänge für die Ämter im zu wählenden Vorstand, für die Schiedsrichter, Ersatzschiedsrichter und Delegierte werden mittels Bewertungswahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt.

3. Die Posten der Kassenprüfung werden in Gruppenwahl gemäß § 6 vergeben. Diese Posten können auf Beschluss der Versammlung stattdessen durch eine Bewertungswahl gemäß § 7 vergeben werden.
4. Die Versammlung kann für einzelne Wahlgänge ggf. ein anderes Quorum, als das in den jeweiligen Paragraphen der Wahlverfahren festgehaltene, beschließen. Ein erforderliches Quorum muss dabei stets mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.

§ 6 Wahl per Handzeichen

1. Das hier beschriebene Wahlverfahren per Handzeichen kann als Wahlverfahren für Einzelwahlen und Gruppenwahlen von Versammlungsämtern und Kassenprüfern verwendet werden.
2. Die Ämter werden in getrennten Wahlgängen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Für jeden Wahlgang werden die Zustimmung für jede vorgeschlagene Person und die Ablehnung aller vorgeschlagenen Personen erfragt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
   Erreicht keiner der vorgeschlagenen Personen die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Personen mit den höchsten Stimmzahlen, bei welcher die relative Mehrheit erreicht werden muss. Ist die höchste oder zweithöchste Stimmzahl auf mehr als eine vorgeschlagene Person entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.

§ 7 Bewertungswahlverfahren

1. Das hier beschriebene Bewertungswahlverfahren kann als Wahlverfahren für Einzelwahlen, Gruppenwahlen, sowie zur Bestimmung einer Reihenfolge unter den Kandidaten bei einer Gruppenwahl verwendet werden.
2. Die Wahlleitung legt fest, ob auf den Stimmzetteln alle Kandidaten mit vollständigem Namen (Vor- und Nachname) oder Kürzel (erster Buchstabe des Vornamens und erster Buchstabe des Nachnamens) aufgeführt werden. Dies stellt die Kandidatenkennzeichnung dar. Die Wahlleitung stellt die Stimmzettel mit der Kandidatenkennzeichnung aus. Stehen solche Stimmzettel nicht zur Verfügung, schreiben die Stimmberechtigten die Kandidatenkennzeichnung eigenhändig auf die Stimmzettel. Es ist nur die von der Wahlleitung festgelegte Kandidatenkennzeichnung gültig. Wird eine davon abweichende Kandidatenkennzeichnung verwendet, so ist der komplette Stimmzettel ungültig.
3. Für jeden Kandidaten ist eine Bewertung mit dem Wert 0, 1, 2, 3, oder 4 abzugeben.
4. Die Bewertung erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Bewertungsfeldes rechts neben der Kandidatenkennzeichnung. Gibt es solche Bewertungsfelder nicht, so werden die Bewertungen eigenhändig von den Stimmberechtigten rechts neben die entsprechenden Kandidatenkennzeichnung eingetragen.
5. Jedem Kandidaten wird auf einem Stimmzettel höchstens eine Bewertung zugeordnet. Wird einem Kandidaten keine Bewertung zugeordnet, so ist dies

gleichbedeutend mit der Bewertung mit dem Wert 0, sofern mindestens ein Kandidat auf dem Stimmzettel eine Bewertung erhalten hat. Wird keinem Kandidaten eine Bewertung zugeordnet, so zählt der gesamte Stimmzettel als Enthaltung. Werden einem Kandidaten mehrere Bewertungen zugeordnet, so ist der komplette Stimmzettel ungültig.

6. Die Gesamtbewertung eines Kandidaten berechnet sich aus der Summe der Bewertungen, die er auf allen gültigen Stimmzetteln erhalten hat.
7. Die Stimmenzahl eines Kandidaten berechnet sich aus der Anzahl aller gültigen Stimmzettel, auf denen er mit 1, 2, 3 oder 4 bewertet wurde.
   a) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur, wenn die Stimmenzahl des Kandidaten größer als die Hälfte der Anzahl der gültigen Stimmzettel ist.
   b) Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, werden die Posten in der Reihenfolge der erreichten Gesamtbewertung, beginnend mit der höchsten Gesamtbewertung besetzt.
   c) Wird dieses Verfahren verwendet, um eine Rangliste innerhalb der gewählten Kandidaten zu bestimmen, so wird diese ebenfalls nach absteigender Gesamtbewertung bestimmt.
   d) Bei gleicher Gesamtbewertung in (b) oder (c) kommt der Kandidat zum Zug, der weniger Bewertungen mit dem Wert 0 erhalten hat.
   e) Bei gleicher Gesamtbewertung in (b) oder (c) und zusätzlich in (d) fragt der Wahlleiter die gleichbewerteten Kandidaten, ob jemand freiwillig verzichtet.
   f) Gibt es auch nach e) noch kein endgültiges Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.
8. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit der höchsten Gesamtbewertung teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Sind danach noch Ämter unbesetzt, die nach der jeweiligen Satzung nicht zwingend besetzt werden müssen, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Bewerber zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.
9. Kurz zusammengefasst: Stimmberechtigte geben jedem Kandidaten eine Nummer von 0 bis 4. Kandidaten, die man ablehnen möchte, sollte man mit 0 bewerten. Hält man einen Kandidaten für geeignet für das zu wählende Amt, so bewertet man diesen mit einer Zahl zwischen 1 und 4. Je besser der Kandidat eingeschätzt wird, desto höher sollte man die Zahl wählen. Kandidaten dürfen auch die gleichen Zahlen bekommen.

§ 8 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt parteiöffentlich, darf jedoch nicht durch die Öffentlichkeit beeinträchtigt werden. Für die Stimmenzählung können geeignete Zähllisten verwendet werden.

2. Stimmzettel werden als ungültig erklärt, wenn
   a.der Wille des Wählers nicht erkennbar ist
   b. auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
   c. der Name einer Person eingetragen ist, die nicht zur Wahl steht
   d. sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen (z. B. zusätzliche Kennzeichnung, Kommentare, etc.)
   e. der Stimmzettel leer ist

§ 9 Feststellung der Wahlergebnisse, Annahme der Wahl

1. Die Wahlleitung gibt nach dem Auszählen der Stimmen eines Wahlgangs das gesamte Wahlergebnis bekannt.
2. Die gewählten Kandidaten geben durch Wortmeldung an, ob sie ihre Wahl annehmen.

Geschäftsordnung für Parteitage der Partei der Humanisten

Beschlossen auf dem ordentlichen Bundesparteitag der Partei der Humanisten in Hannover am 15. und 16. April 2023, ohne Änderungsanträge übernommen am außerordentlichen Bundesparteitag in Halle (Saale) am 12. und 13. August 2023.

§ 1 Teilnahme, Akkreditierung und Rederecht

1. Teilnahme: Alle Mitglieder gemäß § 3 Bundessatzung (BS) haben das Recht, am Bundesparteitag teilzunehmen.
2. Akkreditierung: Stimmberechtigte Mitglieder werden durch die dazu vom Bundesvorstand beauftragten Personen akkreditiert. Hierbei erhalten sie eine Abstimmungskarte als Nachweis ihrer Akkreditierung. Alle Abstimmungen per Handzeichen erfordern die erkennbare Verwendung der Abstimmungskarte.
3. Rederecht: Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Rederecht. Gäste erhalten Rederecht durch Beschluss des Bundesparteitages nach § 12 Abs. 2 der Bundessatzung.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Definition: Die Versammlungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei Protokollanten.

§2.1 Wahl der Versammlungsleitung

1. Anleitung: Die Wahl zur Versammlungsleitung wird durch ein Mitglied des Bundesvorstands angeleitet.
2. Vorschlagsrecht: Stimmberechtigte Mitglieder können Personen für die Versammlungsleitung vorschlagen.
3. Wahlmodus: Die Ämter der Versammlungsleitung werden in getrennten Wahlgängen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Für jeden Wahlgang werden die Zustimmung für jede vorgeschlagene Person und die Ablehnung aller vorgeschlagenen Personen erfragt. Erreicht keiner der vorgeschlagenen Personen die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Personen mit den höchsten Stimmzahlen, bei welcher die relative Mehrheit erreicht werden muss. Ist jeweils die höchste oder zweithöchste Stimmzahl auf mehr als eine vorgeschlagene Person entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.
4. Amtszeit: Die Amtszeit der Versammlungsleitung beginnt mit der Wahl und endet mit dem Ende des Bundesparteitags, durch Rücktritt oder durch Abberufung.

5. Abberufung: Die Abberufung kann jederzeit durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden. Sie erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Neuwahl: Bei Rücktritt oder Abberufung ist unverzüglich eine neue Versammlungsleitung zu wählen.

§ 2.2 Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

1. Auftrag: Die Versammlungsleitung führt den Bundesparteitag gemäß Gesetz, Bundessatzung, Geschäftsordnung, Tagesordnung und Beschlüssen des Bundesparteitags. Sie hat die Pflicht, auf einen ordnungsgemäßen und konstruktiven Parteitag hinzuwirken und auf Einhaltung der Tagesordnung und Geschäftsordnung zu achten.
2. Helfer: Die Versammlungsleitung kann weitere Helfer benennen, die bei der Durchführung des Bundesparteitags unterstützen.
3. Tagungsablauf: Die Versammlungsleitung kündigt den aktuell behandelten Tagesordnungspunkt, Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt einer Neuaufnahme der Versammlung nach Vertagung an.
4. Maßnahmen: Die Versammlungsleitung kann im Rahmen ihres Auftrages nach Abs. 1 Rederecht und Redezeit erteilen und entziehen. Sie kann jederzeit ein Stimmungsbild einholen. Bei erheblicher oder wiederholter Störung kann die Versammlungsleitung einem Mitglied oder Gast das Rederecht vorübergehend oder dauerhaft entziehen und bei besonders schweren Fällen das Mitglied oder den Gast von der Versammlung ausschließen.
5. Entscheidungsfindung: Alle Entscheidungen der Versammlungsleitung werden durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter getroffen. Bei Uneinigkeit wird eine Beratung und Abstimmung in der gesamten Versammlungsleitung (einschließlich Protokollanten) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 GO-Anträge

1. Definition: Eine Antrag zur Änderung der Tagesordnung oder temporären Änderung der Geschäftsordnung wird GO-Antrag genannt.
2. Antragsrecht: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jederzeit einen GO-Antrag stellen, der bevorzugt behandelt wird. Ein GO-Antrag unterbricht keinen laufenden Redebeitrag. Der Antrag wird durch das Heben beider Arme angezeigt. Die Redezeit des Antragstellers ist auf eine Minute begrenzt. Pro Tagesordnungspunkt ist pro Mitglied grundsätzlich nur ein GO-Antrag zulässig.
3. Abstimmungsverfahren: GO-Anträge werden ohne Aussprache abgestimmt, sofern in angemessener Zeit keine Gegenrede angemeldet wird. Die Abstimmung erfolgt immer offen und per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist ausgeschlossen. Weiteres regelt § 4.3 der Geschäftsordnung.
4. Unterstützungsabfrage: Wird eine Gegenrede angemeldet, fordert die Versammlungsleitung den Bundesparteitag auf, die Unterstützung des GO-Antrags durch Handzeichen anzuzeigen. Wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder den GO-Antrag unterstützen, wird eine Aussprache durchgeführt. Andernfalls wird der GO-Antrag abgewiesen.

5. Aussprache: Im Fall einer Aussprache hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Minute Zeit, die eigene Meinung darzulegen. Nachdem mindestens vier Redebeiträge erfolgt sind, kann die Versammlungsleitung die Aussprache jederzeit beenden.
6. GO-Anträge der Versammlungsleitung: Die Versammlungsleitung kann eigene GO-Anträge direkt zur Abstimmung stellen oder GO-Anträge aus der Versammlung als eigene Anträge übernehmen. Gegenreden und Aussprachen müssen hierbei nicht zugelassen werden.
7. Reihenfolge: Bei mehreren gleichzeitig gestellten GO-Anträge entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge ihrer Behandlung. Konkurrierende GO-Anträge können in einer Akzeptanzwahl abgestimmt werden.
8. Ablehnung: Die Versammlungsleitung kann GO-Anträge ablehnen, die einschlägigen Gesetzen oder der Bundessatzung widersprechen oder andere formale Mängel aufweisen. Die Versammlungsleitung muss die Ablehnung begründen.

§ 4 Inhaltliche Anträge und Aussprache

1. Reihenfolge: Alle inhaltliche Anträge nach §12 (5) Bundessatzung werden gemäß Tagesordnung und Vorgabe der Antragskommission bearbeitet.

§ 4.1 Präsentation, Befragung und Aussprache

1. Präsentation: Jeder Antrag wird durch die definierte (präsentierende) Person vorgestellt. Die präsentierende Person hat 5 Minuten Zeit, den Antrag zu erklären und zu begründen. Für Leitanträge gilt keine Redezeitbegrenzung.
2. Befragung: Nach der Vorstellung des Antrags eröffnet die Versammlungsleitung die Befragung zum Antrag. Hierbei dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Fragen kurz und ohne eigene Meinung oder Argumente stellen. Die Fragen dienen dem besseren Verständnis des Antrags. Die präsentierende Person hat je Frage eine Minute Zeit, diese zu beantworten.
3. Aussprache: Nach der Befragung beginnt die Aussprache. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf die eigene Meinung zum Antrag innerhalb von einer Minute darlegen. Am Ende der Aussprache darf die präsentierende Person eine abschließende Stellungnahme abgeben und hat dafür eine Minute Zeit.
4. Rednerliste: Die Versammlungsleitung definiert die Organisation der Rednerliste und teilt dem Bundesparteitag mit, wie die Beteiligung an der Befragung oder der Aussprache geregelt ist.
5. Schließung der Rednerliste Nach jeweils mindestens vier Redebeiträgen kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Schließung der Rednerliste für die Befragung oder Aussprache beantragen. Über die Schließung wird ohne Gegenrede oder Aussprache abgestimmt.

§ 4.2 Kurzfristig eingereichte Anträge und Änderungen

1. Zulassung: Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden gemäß § 12c Abs. 2 der Bundessatzung auf Beschluss der Antragskommission zugelassen. Bei Zulassung werden diese von der Antragskommission per GO-Antrag auf die Tagesordnung gesetzt.
2. Formale Korrekturen am Antrag: Während der Befragung oder Aussprache können jederzeit Hinweise zur Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern eingebracht werden, die durch die Versammlungsleitung berücksichtigt werden, ohne dass der

Antrag neu eingereicht werden muss. Andere Änderungen sind auf diesem Wege nicht zulässig.

3. Inhaltliche Änderungen am Antrag: Während des Bundesparteitags können nur Änderungen an Anträgen von der Antragskommission zugelassen werden, wenn sie nur kleine Änderungen (einzelne Worte, Begriffe, Teilsätze) bestehender Anträge oder die Abstimmung über ein einzelnes Modul eines zuvor gesamthaft abgelehnten Antrages darstellen.

§ 4.3 Abstimmung

1. Abstimmungsverfahren: Inhaltliche Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen beschlossen, sofern die Bundessatzung nichts anderes vorsieht.
2. Auszählung: Die Versammlungsleitung erfragt immer die Zustimmung und bei unklarer Mehrheit die Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Ergebnis einer Abstimmung wird von der Versammlungsleitung nach Augenmaß festgestellt und mitgeteilt. Bei unklaren Verhältnissen führt die Versammlungsleitung eine Auszählung durch.
3. Konkurrierende Anträge: Gibt es zwei oder mehr konkurrierende Anträge, erfolgt die Abstimmung durch ein Akzeptanzwahlverfahren, wobei jedes Mitglied beliebig vielen Anträgen zustimmen kann. Bei mehr als zwei konkurrierenden Anträgen wird anschließend über die beiden Anträge mit der höchsten Akzeptanz in einem weiteren Akzeptanzwahlverfahren abgestimmt.

§ 5 Ende des Bundesparteitags

1. Beendigung: Der Bundesparteitag wird durch einen GO-Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beendet.
2. Nicht-behandelte Anträge: Die auf dem Bundesparteitag nicht behandelten Anträge verfallen mit dem Ende des Bundesparteitages.

PARTEI der
HUMANISTEN

Leitbild der Partei der Humanisten

Stand nach außerordentlichen Bundesparteitag in Halle (Saale) am 12. und 13. August 2023

VORWORT

Wir sind Humanisten. Hier wollen wir unsere Vorstellung von Humanisten, Humanismus und humanistischer Politik beschreiben. Dieses Leitbild erklärt die Werte und Prinzipien, die den Rahmen und die Richtschnur für unsere politische Arbeit vorgeben. Es steht innerhalb der Partei im ständigen rational-kritischen und argumentativen Diskurs und wird kontinuierlich und demokratisch weiterentwickelt. Das Leitbild ist eine Darstellung der Grundsätze der Partei der Humanisten gemäß der Satzung und des Parteiengesetzes und für alle Gebietsverbände, Organe und Mitglieder verbindlich.

HUMANISMUS

Im Mittelpunkt des Denkens und Handelns steht der Mensch selbst, seine Freiheit, sein Wohl, sein Glück und seine Entwicklung. Von ihm gehen Erkenntnis, Vernunft und Ethik aus. Er handelt, um positiv auf sich und auf Mitmenschen zu wirken. Kein Dogma und keine Ideologie ist dem menschlichen Wohlergehen oder den wissenschaftlichen Erkenntnissen übergeordnet. Deshalb sind die Selbstbestimmung des Menschen und die Menschenrechte auch für den Humanismus von zentraler Bedeutung und essenzielle Bestandteile von Menschenrechtskonventionen und demokratischen Verfassungen weltweit.

EVOLUTIONÄRER HUMANISMUS

Wir sind evolutionäre Humanisten. Wir gehen davon aus, dass die Vorgänge im Universum Naturgesetzen folgen. Wir sind davon überzeugt, dass der Mensch durch wissenschaftliche Methoden die Welt erkennen und verstehen kann. Wir sind durch natürliche Abläufe entstanden und sind Teil der Natur. Als hochentwickelte Lebewesen haben wir verschiedene natürliche Bedürfnisse, Emotionen und Triebe sowie die Fähigkeit, zu lernen, zu verstehen und rational zu denken, um vernünftig für uns und die Menschheit zu handeln.

WISSENSCHAFT

Wir betrachten die wissenschaftliche Methode als den besten Weg, allgemeingültige Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei betonen wir das Zusammenwirken der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. Wissenschaftliche Erkenntnisse bilden die Grundlage unserer technischen Zivilisation sowie die Quelle des Wohlstandes und der Lebensqualität des Menschen. Aus diesem Grunde betrachten wir die Wissenschaft neben Bildung und Säkularismus als unsere Kernkompetenz. Pseudo- und Grenzwissenschaften sowie esoterische Einflüsse auf Forschung und Lehre lehnen wir ausdrücklich ab.

FREIHEIT UND SELBSTBESTIMMUNG

Die individuelle Freiheit ist die wichtigste Voraussetzung, um ein erfülltes und selbstbestimmtes Leben zu führen. Der Mensch ist eigenverantwortlicher Gestalter seines Lebens und der Gesellschaft. Grundsätzlich soll der Staat nicht bestimmen, was für ein erwachsenes Individuum richtig ist und welche Entscheidungen es für das eigene Leben trifft. Der Staat tritt nicht als Vormund seiner Bürger auf. Viel mehr hat er die Aufgabe, neben anderen Rechten insbesondere die individuelle Freiheit zu gewährleisten und zu schützen. In diesem Sinne sind wir eine liberale Partei.

SOLIDARITÄT UND GERECHTIGKEIT

Der Mensch ist ein soziales Tier. Seine herausragenden Fähigkeiten sind Kommunikation und Kooperation, Lernfähigkeit und Entwicklung von Kultur. Menschen setzen auf gegenseitige Hilfe und Solidarität. Durch Arbeitsteilung und noch mehr durch friedliche und kooperative Zusammenarbeit erreicht jeder Mensch für sich und die Menschheit insgesamt Hochleistung und Fortschritt. Als Humanisten schützen und unterstützen wir auch die schwächsten Mitglieder der Menschheit nach unseren besten Möglichkeiten. Eine gerechte Gesellschaft ist eine erfolgreiche Gesellschaft. In diesem Sinne sind wir eine soziale Partei.

FORTSCHRITT UND ZUKUNFT

Wir sind neugierige Forscher und Pioniere, Weltverbesserer und Gestalter der unaufhaltsamen Veränderung. Eine humanistische Gesellschaft wächst durch fundierte Erkenntnisse und die positive Wirkung auf das menschliche Zusammenleben. Wir nehmen unsere Zukunft aktiv in die Hand. Dabei ist es wichtig, Chancen und Risiken realistisch zu bewerten, und vorhandene Möglichkeiten und Werkzeuge verantwortungsvoll einzusetzen. So sehen wir in transhumanistischen Innovationen die Möglichkeit, für so viele Menschen wie möglich ihre

Gesundheit zu erhalten, zu verbessern und letztlich ihre biologischen Grenzen zu überwinden. Wir wollen unsere zivilisatorischen Bedürfnisse nachhaltig mit den verfügbaren Ressourcen in Einklang bringen. Dafür setzen wir auf technologischen Fortschritt, um Wachstum und Umweltauswirkungen schrittweise zu entkoppeln. So wird es möglich, gleichzeitig Armut und Hunger weltweit zu bekämpfen und Umwelt, Klima sowie Biodiversität für kommende Generationen zu erhalten. In diesem Sinne sind wir eine progressive Partei.

HUMANISTISCHE PARTEI

Humanisten sind Individuen, die ihr Denken und Handeln danach ausrichten, was sie persönlich für richtig und wichtig halten. Wir begegnen uns auf Augenhöhe und unterwerfen uns nicht blind Autoritäten. Wir führen Auseinandersetzungen auf der Grundlage rational nachvollziehbarer Begründungen. Im Mittelpunkt unseres Strebens stehen Weltlichkeit, Selbstbestimmung, Solidarität und Toleranz. Wir klären Differenzen offen und sachlich, weil wir davon ausgehen, dass jeder Humanist für unsere Sache arbeitet. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Aufrichtigkeit, Vertrauen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Gleichberechtigung.

HUMANISTISCHE POLITIK

Das Leben in einer humanistischen Gesellschaft wird ausschließlich durch gemeinschaftlich vereinbarte Normen geregelt, die sich aus einer kritisch-rationalen und wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit der Realität ergeben. Wir folgen der von Menschen ständig weiterentwickelten Ethik ohne göttliche oder sonstige metaphysische Bezugspunkte. Humanistische Politik dient dem Menschen und keinen Religionen, Ideologien, Dogmen oder Kollektiven. Sie richtet sich nicht nach Gruppenidentitäten, sondern sichert die Interessen jedes einzelnen Mitglieds der Gesellschaft. Wir sehen den Bürger als aufgeklärt und

selbstbestimmt. Deshalb binden wir die Menschen in unsere Arbeit ein und bieten eine transparente und nachvollziehbare Politik.

Grundsatzprogramm der Partei der Humanisten (PdH)

Stand nach außerordentlichen Bundesparteitag in Lübeck am 04. November 2023

MENSCHENRECHTE

Die Menschenrechte gelten ausnahmslos für alle Menschen, unabhängig von biologischen Eigenschaften und kulturellen Eigenheiten. Wir fordern, dass sie vom Staat unabhängig von wirtschaftlichen oder ideologischen Interessen international geachtet und gefördert werden.

Der Staat muss die Rechte jedes Menschen innerhalb seines Staatsgebietes schützen. Das Geschlecht, die Weltanschauung, die politische Einstellung, biologische Merkmale, die ethnische Zugehörigkeit oder die Kultur eines Menschen dürfen vor dem Gesetz und im Gesetzestext selbst keinen Unterschied machen.

Die Menschenrechte gelten auch für Kinder und Jugendliche und dürfen durch niemanden, nicht einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten, aufgehoben oder verletzt werden. Für uns spielen die Kinderrechte eine besondere Rolle. Kinder haben nicht nur ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung, sondern unter anderem auch auf Gesundheit, Bildung und Freizeit.

MEINUNGSFREIHEIT

Die Meinungsfreiheit gilt unbedingt und überall, auch gegenüber Religionen und Ideologien. Sie schützt vor willkürlichen Übergriffen des Staates und deckt auch Meinungen ab, durch die sich Menschen beleidigt fühlen können. Aufforderungen zur Ausübung jedweder Form von Gewalt sowie Volksverhetzung sehen wir nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Meinungsfreiheit ist die Voraussetzung, um Ideen und Gedanken frei auszutauschen, zu hinterfragen und zu widerlegen, damit sich unser Wissen und unsere Kultur weiterentwickeln können. Wir setzen uns für die Meinungsfreiheit als Fundament einer offenen Gesellschaft ein.

Die Meinungsfreiheit spielt zusammen mit der Glaubens- und Versammlungsfreiheit, der Kunst- und der Pressefreiheit eine grundlegende politische und gesellschaftliche Rolle. Sie garantiert das Recht, einen Glauben oder Nichtglauben individuell und in Gemeinschaft zu kommunizieren und zu praktizieren. Sie ermöglicht eine freie Presse, die unzensiert Informationen und Meinungen veröffentlichen kann. Sie erlaubt Kunst und Satire, sich frei von Repressionen auszudrücken und ihre Werke zu verbreiten.

DEMOKRATIE

Die Würde des Menschen liegt in seiner Selbstbestimmung. Wir fordern deutlich mehr Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten, um auch abseits von Wahlen aktiv die Politik in Deutschland und der EU mitzugestalten. Um eine faire und demokratische Willensbildung zu gewährleisten, werden wir die Beteiligung von Interessengruppen transparent und nachvollziehbar regeln. Parallel dazu betonen wir die Grund- und Bürgerrechte, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz, und werden sie weiter ausbauen.

Entscheidungen müssen auf der niedrigsten Ebene unter Beteiligung derjenigen, die dadurch betroffen sind, getroffen werden. Meinungsfindungsprozesse finden von unten nach oben und nicht umgekehrt statt. Aufgaben werden an die nächsthöhere Ebene delegiert, wenn sie auf der aktuellen Ebene nicht gelöst werden können oder dadurch Synergieeffekte zu erwarten sind.

Dieses Subsidiaritätsprinzip werden wir, zusammen mit einer weiteren Demokratisierung, auf allen Ebenen bis hin zur EU stärken.

Transparenz hinsichtlich der demokratischen Entscheidungsprozesse sowie der Einkünfte von Abgeordneten und Parteien muss gewährleistet sein.
Alle Parteispenden müssen veröffentlicht werden und sollten in der Höhe beschränkt sein. Wir lehnen den sogenannten Fraktionszwang ab, da er die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten in unzulässiger Weise einschränkt und den demokratischen Prozess behindert.

Eine unabhängige und kritische Medienlandschaft ist als „vierte Gewalt“ essenziell für die demokratische Kontrolle der Politik und die politische Bildung der Bürger. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk spielt dabei eine zentrale Rolle. Wir wollen diesen stärken, modernisieren und auf seine Kernaufgaben reduzieren. Deshalb sollen alle Bereiche des ÖR, die nicht unter Nachrichten und Journalismus, Kultur und Bildung fallen, in private Gesellschaften ausgegliedert werden. Die dadurch freiwerdenden Mittel wollen wir zum einen in eine Senkung des Rundfunkbeitrages und Befreiung von Personen, die mit ihrem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegen, investieren. Zum anderen sollen dadurch die Kernbereiche des ÖR gestärkt werden, sodass stets genügend Mittel, Journalisten und Mitarbeiter bereitstehen, um qualitativ hochwertige und faktengenau recherchierte Inhalte zu produzieren. Diese, von den Mitteln der Allgemeinheit bezahlten Inhalte, müssen für jeden Bürger unbeschränkt und jederzeit online abrufbar sein.

Whistleblower, die auf Missstände hinweisen und dadurch Schaden von der Gesellschaft abwenden oder die Verfolgung von Straftaten ermöglichen, müssen geschützt werden.

Wir setzen uns für eine allgemeine Altersreduzierung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre auf allen politischen Ebenen ein.

EUROPÄISCHE UNION

Durch die Europäische Union ist die humanistische Idee des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Nationalität, Sprache, Kultur, Weltanschauung und Religionsausübung Wirklichkeit geworden. Die vielfältigen Lebensentwürfe und das Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien werden nicht mehr als Bedrohung, sondern vielmehr als Bereicherung wahrgenommen. Das selbst- und mitbestimmende Individuum, die europäische Integration und der

Erhalt des Friedens stehen im Mittelpunkt. Dieser Weg war 70 Jahre lang überaus erfolgreich und muss fortgesetzt werden.

Die Idee des liberalen Rechtsstaates, in dem die Menschen zusammen als freie Personen und gleichberechtigte Bürger leben, eint die Bewohner Europas. Wir wollen dieses Projekt weiterdenken und ein liberales, dezentrales und subsidiäres Europa verwirklichen. Europäische Politik muss hauptsächlich durch die Bewohner Europas, nicht durch die Regierungen der Nationalstaaten, bestimmt werden. Deshalb wollen wir das EU-Parlament stärken.

Wir setzen uns für transparente und demokratische Strukturen, Austausch und Zusammenarbeit und eine intensivere europäische Integration ein. Nationalistischen Strömungen in Europa stellen wir uns entschieden entgegen. Wir wollen mehr statt weniger Europa. Unser Ziel ist die Errichtung eines föderalen europäischen Bundesstaates, so wie es seit jeher der Leitgedanke hinter dem Projekt Europa war. In diesem Sinne sind wir europäische Föderalisten.

SÄKULARISIERUNG

Wir sehen die Bundesrepublik Deutschland perspektivisch als einen laizistischen Staat, der unbeeinflusst von religiösen oder sonstigen Weltanschauungen oder Ideologien für alle Bürger des Landes gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen hat.

Für uns bedeutet dies insbesondere, dass der Staat und mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen gegenüber dem Bürger grundsätzlich religiös-weltanschaulich neutral auftreten und dass religiös-weltanschauliche Überzeugungen einzelner Gruppen nicht länger für alle Bürger verbindlich gemacht werden. Wir fordern daher die Streichung des Gottesbezugs und anderer religiös begründeter Sonderrechte aus dem Grundgesetz, den Landesverfassungen und sonstigen Gesetzen.

Wir treten dafür ein, religiöse Symbole aus staatlichen oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen zu entfernen und auf religiöses Begleitprogramm bei staatlichen Gedenkfeiern zu verzichten. Die gesetzlichen Feiertage sollen grundlegend neu geordnet werden. Alle Medienbetreiber und Programmveranstalter sind von der Verpflichtung zur Ausstrahlung religiöser Verkündigungssendungen zu befreien. Bei der Besetzung von beratenden/überwachenden Gremien wie Rundfunk- und Ethikräten ist der Anteil

der Vertreter religiöser oder weltanschaulicher Vereinigungen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Der Staat soll keine finanziellen, vertraglichen oder institutionellen Verpflichtungen oder Verbindungen mit religiösen Gemeinschaften oder sonstigen Weltanschauungsgemeinschaften haben. In diesem Sinne fordern wir, die bestehenden Kirchenstaatsverträge zu kündigen und die staatlich organisierte Kirchensteuer abzuschaffen.

Wir treten dementsprechend für die ersatzlose Streichung aller steuerlichen Vergünstigungen und Befreiungen religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen ein. Wir fordern die Einstellung aller auf historischen Rechtstiteln beruhenden erheblichen Zahlungen wie der staatlichen Finanzierung der Gehälter kirchlicher Würdenträger, der Bezahlung der Ausbildung von Religionslehrern und Theologen und der Übernahme von Baulasten.

Im Gesundheitswesen, der Kinderbetreuung, der Schulbildung und der Universitätsausbildung ist eine flächendeckende Grundversorgung mit religiös-weltanschaulich neutralen Einrichtungen sicherzustellen.

Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit findet seine Grenzen da, wo die Grundrechte anderer verletzt werden. Wir sind daher für die Abschaffung religiöser Privilegien, denen andere Grundrechte entgegenstehen. Dazu gehört etwa das Sonderarbeitsrecht (sog. „Dritter Weg“) in Betrieben kirchlicher Trägerschaft im Artikel 140 GG; dieses steht höherrangigen Verfassungszielen wie der Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 3 (1) GG entgegen. Die religiöse/rituelle Beschneidung Schutzbefohlener gemäß § 1631d BGB steht gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 (2) GG. Das in § 4a (2) Nr. 2 TierSchG geregelte Schächten steht gegen die Grundrechte im Tierschutz gemäß Art. 20a GG. Der sog. Blasphemie-Paragraf im StGB § 166 widerspricht der im Art. 5 GG verbrieften Meinungsfreiheit. Das Tanzverbot an den sogenannten Stillen Feiertagen in den Feiertagsgesetzen der Bundesländer steht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG entgegen.

BILDUNG

Als Humanisten streben wir eine aufgeklärte Gesellschaft an, in der Bildung und Wissenschaft maßgeblich zu persönlicher und gemeinschaftlicher Identität beitragen. Wir setzen uns für ein bundesweit einheitliches Bildungssystem, eine

tatsächlich inklusive Bildungslandschaft und die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen ein. Qualität der Ausbildung sowie Attraktivität von Lehr- und Erziehungsberufen müssen erhöht werden. Lernende sollen zur kritischen Reflexion und zum wissenschaftlichen Arbeiten ermutigt werden, um sich frei von dogmatischen Einflüssen selbstbestimmt entwickeln zu können. Eine gemeinsame ethisch-philosophische Bildung soll den bekenntnisorientierten Religionsunterricht ersetzen.

Wir wollen den Kultursektor sowie kulturelle Bildung und Teilhabe aller Menschen stärken. Kunst als kreative Ausdrucksform und ästhetische Erfahrung sowie kulturelle Vielfalt sehen wir als Teil einer lebendigen Gesellschaft. Das kulturelle Erbe der Menschheit gilt es zu pflegen und zu erweitern. Erinnerungskultur ermöglicht die kritisch-rationale Auseinandersetzung mit Vergangenheit. Kulturförderung sollte von der regionalen bis hin zur europäischen Ebene nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen und darf nicht zu einer indirekten Zensur führen.

Sport bietet neben Freizeit- und Gesundheitsaspekten auch eine wesentliche Chance für Integration und Inklusion in allen Lebensphasen. Wir fordern eine bessere Finanzierung von Sportvereinen und -organisationen. Handlungsbedarf sehen wir außerdem bei der Stärkung von Rand- und E-Sportarten, sowie der Stellung von inter und trans Menschen.

WISSENSCHAFT

Die Wissenschaft muss, um ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, sowohl frei von staatlicher Instrumentalisierung als auch von übermäßigen ökonomischen Zwängen sein. Insbesondere Grundlagenforschung, die zunächst keinen kurzfristigen ökonomischen Nutzen verspricht, wird von uns intensiv gefördert werden. Leitende Verantwortungsträger innerhalb staatlicher Wissenschaftseinrichtungen müssen vor politischer Einflussnahme besonders geschützt werden. Der prekären Beschäftigungssituation des akademischen Mittelbaus an Hochschulen soll durch strengere Mindestgrenzen für die Laufzeit von befristeten Arbeitsverträgen und einer Förderung von Dauerstellen begegnet werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen durch eine allgemeinverständliche, sachliche Darstellung sowie durch kompetente Diskussion in den Medien und in der

Öffentlichkeit möglichst breiten Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden. Wir fordern, dass Forschungsergebnisse, die durch öffentliche Institutionen finanziert wurden, für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Wir halten in der Finanzierung der Wissenschaft Transparenz für notwendig, um potenzielle Interessenkonflikte und Einflussnahmen erkennen und vorbeugen zu können. Alle rechtlichen Hürden des freien wissenschaftlichen Austausches werden wir so weit wie möglich unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte der Urheber abbauen.

TECHNOLOGIE

Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts ist insbesondere durch das vermehrte Aufkommen einiger weniger Schlüsseltechnologien geprägt, die einerseits große Chancen, andererseits auch potenzielle Risiken für den zivilisatorischen Fortschritt und die Gesellschaft beherbergen. Die Förderung dieser Technologien und die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen betrachten wir daher als zentrales Anliegen unserer Politik. Wir wollen auch Forschung durch Unternehmen finanziell fördern, wenn die Ergebnisse patentfrei und kostenlos der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Probleme verursacht nicht die Wissenschaft an sich, sondern allenfalls ihre Anwendung mit vereinzelt kritikwürdigen Absichten und Zielen. Deshalb halten wir es für entscheidend, in jeder Phase des Innovationsprozesses neue Technologien hinsichtlich möglicher Konsequenzen für Natur und Gesellschaft zu bewerten, um den ethisch gebotenen Grad an Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit und Umweltschutz zu gewährleisten. Die Probleme, die eine zum Teil verantwortungslose Anwendung der Technik verursacht hat, wollen wir wiederum mit Hilfe der Wissenschaft lösen. Die ethischen Fragen, Risiken und Nutzen, die durch Schlüsseltechnologien wie Gentechnik und Kernenergie aufgeworfen werden, müssen verantwortungsvoll, pragmatisch und undogmatisch diskutiert werden.

RAUMFAHRT

Die Raumfahrt ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Menschheit. Wesentliche Aspekte unserer Zivilisation wären ohne sie kaum noch denkbar. Dazu zählen beispielsweise Navigation, Kommunikation, Wetter- und Klimaforschung sowie Katastrophenhilfe und Ernteoptimierung. Weitere Aspekte, wie Weltraumindustrie und Tourismus, werden in naher Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Wir fordern daher, einen rechtssicheren Rahmen für Unternehmen zu schaffen, Richtlinien für eine nachhaltige Raumfahrt zu entwickeln und die Förderung visionärer Projekte wie Kolonisierungstechnologien und weltraumbasierter Produktion voranzutreiben.

Wir fordern außerdem, der Beseitigung von Weltraumschrott und der Abwehr von Asteroiden eine größere Bedeutung beizumessen, um die Sicherheit unseres Planeten zu gewährleisten.

Als neugierige Entdecker sehen wir in der Raumfahrt einen zentralen Baustein in der Entwicklung der Menschheit und Vorbild für internationale Zusammenarbeit. Daher wollen wir vorangehen und ambitionierte wissenschaftliche Projekte und internationale Zusammenarbeit verstärkt fördern.

GESUNDHEIT & MEDIZIN

Der medizinische und gesellschaftliche Fortschritt der letzten Jahrhunderte hat unsere
Gesundheit sowie Lebenserwartung enorm gesteigert und unsere Gesellschaft nachhaltig geprägt. Diese Entwicklungen wurden durch wissenschaftliche Evidenz und Aufklärung überhaupt erst ermöglicht. Neben diesen medizinischen Errungenschaften betrachten wir auch eine sozial gerechte Gesundheitsversorgung und körperliche Selbstbestimmung als Grundpfeiler einer modernen Gesellschaft.

Leider beschränken auch heute noch Esoterik und religiöse Wertvorstellungen die Freiheit, über den eigenen Körper zu entscheiden sowie die Entwicklung und Anwendung von neuen Behandlungsmethoden. Zudem leiden medizinische Versorgung und Forschung unter Entscheidungen, die zu kurzfristig gedacht sind oder auf einer ungeeigneten Datengrundlage basieren sowie ökonomischen Fehlanreizen und dem Festhalten an längst überholten Strukturen.

Wir setzen uns für eine moderne Gesundheitspolitik basierend auf Wissenschaft und Evidenz ein. Forschungshemmnisse wollen wir abbauen und medizinische Grundlagenforschung verstärkt fördern. Um auch zukünftig eine leistungsfähige Gesundheitsversorgung in hoher Qualität für alle gewährleisten zu können, müssen Prävention als Leitgedanke etabliert und die Chancen der Digitalisierung genutzt werden. Ein solidarisches Gesundheitssystem, welches fürsorglich mit Personal und Patient umgeht, bildet dafür die Grundlage.

ARBEIT & SOZIALES

Humanistische Sozialpolitik setzt auf Chancengleichheit, materielle und soziale Teilhabe, Inklusion, Hilfe zur Selbsthilfe und den Schutz von Kindern und Familie. Diese 5 Elemente sollen mit der schrittweisen Einführung eines Grundeinkommens gestützt werden und dieses als Basis für eine würdevollere und einfachere Sozialhilfe, weniger Armut und verteiltere Fürsorgelasten dienen und dem anwachsenden Vermögensgefälle entgegenwirken. Alle Bürger sollen fair an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt werden.

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Wir wollen die Rechte der Kinder in den Gesetzen und vor Gericht stärken und die Eltern- und Partnerschaft in allen Formen gleichberechtigt anerkennen. Die berufliche Chancengleichheit der Eltern ist durch paritätische Fürsorge derselben und durch betriebliche und staatliche Fürsorgeunterstützung zu gewährleisten.

Eine inklusive Gesellschaft erkennt und schätzt die Vielfalt der Menschen und würdigt die individuellen Stärken, Eigenheiten und Perspektiven einer jeden Person. Wir sehen unsere Aufgabe darin, jedem Menschen die Möglichkeit zu geben, ein gleichberechtigtes, mitwirkendes und geachtetes Mitglied unserer Gesellschaft zu sein. Wir setzen uns daher für eine konsequente Umsetzung der Inklusion insbesondere in Bildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit ein.
Humanistische Arbeitspolitik setzt auf faire Arbeitsbedingungen und individuelle Verträge, gerechte Entlohnung, Mitarbeitermitwirkung und -beteiligung, angemessene Alterssicherung, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die soziale Absicherung soll für Einzelselbständige, Kleinunternehmen und Arbeitnehmer ähnlich erfolgen.

MIGRATION

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir sehen in dieser Einwanderung eine Chance und treten deshalb für ein Einwanderungssystem ein. Anerkannte Flüchtlinge, Asylbewerber und Einwanderer sollen in die Gesellschaft integriert werden. Allen ausländischen Einwohnern und Einwanderern sollen Selbstbestimmung und Chancengleichheit eingeräumt werden, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

In den freiheitlichen und humanistischen Werten sehen wir die Verbindung zwischen allen Kulturen. Nur wenn diese Werte sowohl von der einheimischen Bevölkerung als auch von Zuwandernden akzeptiert und verinnerlicht werden, wird ein dauerhaft friedliches Zusammenleben möglich sein. Wir setzen uns für ein breites und kostenloses Angebot an Kursen für Sprache, Staats- und Rechtskunde für Zuwanderer ein. Zudem muss die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erleichtert werden.

Bildung ist eines der besten Mittel zur Integration, deshalb sollten sowohl Migranten als auch anerkannte Flüchtlinge denselben Zugang zu kostenfreier Bildung erhalten wie deutsche Staatsbürger.

FLÜCHTLINGSHILFE

Wir bekennen uns zu unserer humanitären Verpflichtung der Einhaltung von Menschenrechten und fordern eine menschenwürdige Asyl- und Flüchtlingspolitik, die in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union stattfinden soll. Die Regelungen der Dublin-III-Verordnung haben sich dabei als unpraktikabel und unsolidarisch erwiesen und sind schnellstmöglich durch ein funktionierendes, effizientes Verteilungs- und Zuständigkeitssystem zu ersetzen.

Flüchtlingshilfe muss zudem dort ansetzen, wo Flüchtlinge sind. Wir wollen sowohl die größtmögliche Zahl von Hilfsbedürftigen als auch die ganz besonders Hilfsbedürftigen möglichst effektiv unterstützen. Daher legen wir unseren Fokus auf umfangreiche, effiziente und wirksame Hilfsmaßnahmen zugunsten von Binnenflüchtlingen, die lediglich innerhalb ihres Heimatlandes oder bis in nahegelegene Nachbarländer fliehen können. Das Budget des UN-Flüchtlingshilfswerkes (UNHCR) muss dazu erheblich aufgestockt und seine Arbeitsfähigkeit erhöht werden. Außerdem bedarf es weiterer internationaler

Anstrengungen, um die Lebensumstände und Zukunftsperspektiven der Kriegs-, Armuts- und Klimaflüchtlinge in den Aufnahmeländern zu verbessern.

In Deutschland und der EU Zuflucht suchende Menschen haben dramatische Umstände hinter sich. Sie brauchen Hilfe, um sich möglichst schnell in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden. Einheitliche und gesellschaftsfähige Standards für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sollen eine Selbstverständlichkeit sein. Ferner fordern wir schnelle und unbürokratische Asylverfahren unter Einhaltung von rechtsstaatlichen Standards und hoher Qualität. Um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) dabei zu entlasten, befürworten wir automatisierte computergestützte Vorprüfungen von Asylanträgen für die größten Gruppen von Standardfällen.

WIRTSCHAFT

Die Soziale Marktwirtschaft ist die einzige Wirtschaftsordnung, die mit humanistischen Werten wie individueller Freiheit, fairem Interessenausgleich und Hilfe zur Selbsthilfe vereinbar ist. Unser Ziel ist eine Marktwirtschaft, die sowohl von staatlicher Willkür als auch von monopolisierter Wirtschaftsmacht frei ist und sich am Wohle aller ausrichtet.

Eine vitale und dynamische Wirtschaft ist Voraussetzung für soziale Wohlfahrt. Daraus resultiert unser Eintreten für den Wettbewerb, für Existenzgründungen und das Verhindern von Monopol- und Kartellbildung. Der Wirtschaft sollen faire Rahmenbedingungen ohne unnötige Belastungen eingeräumt werden.

Digitalisierung, Automatisierung und Innovationen steigern die Effizienz der Wirtschaft und haben großen Einfluss auf unser Alltags- und Arbeitsleben. Die Entwicklung in der Forschung zur künstlichen Intelligenz und zum autonomen Fahren lassen weitere gravierende Änderungen erahnen. Deutschlands Wohlstand basiert auf einem starken Mittelstand und der Maschinenbaubranche. Auch sie unterliegen einem starken Wandel und konkurrieren weltweit um ihre Position. Wir wollen Deutschland nicht nur auf die zunehmenden Veränderungen vorbereiten, sondern diese mutig vorantreiben und positiv beeinflussen.

Ein offener Austausch von Waren und Technologie hat sich in Europa und vielen Teilen der Welt als Garant für Frieden und Wohlstand bewährt. Die fortschreitende

Globalisierung stellt uns aber auch vor neue Herausforderungen. Unternehmen sind in ihrer Politik weiter als Nationalstaaten und agieren schon länger international. Das führt unter anderem dazu, dass sich für sie Möglichkeiten ergeben, Steuern zu vermeiden oder nationale Richtlinien, wie Mindeststandards oder Arbeitsschutzrechte, zu umgehen. Die Antwort darauf kann aber kein Zurück zum Nationalstaat sein, sondern nur ein Mehr an internationaler Kooperation. Wir setzen uns für internationale Verträge ein, die nicht nur freien Warenaustausch, sondern auch ein faires Steuer- und Arbeitsrecht im Blick haben.

UNTERNEHMERTUM

Gründer und Unternehmer, Startups und mittelständische Unternehmen haben eine wichtige Rolle in einer erfolgreichen Gesellschaft. Sie beleben die Wirtschaft mit neuen Ideen und Produkten, fordern etablierte Strukturen und Konzerne heraus, schaffen neue Märkte und Arbeitsplätze. Mit Intelligenz, Kreativität, Ehrgeiz und Mut tragen sie zum Wohlstand der Gesellschaft bei.

Wir wollen innovatives Unternehmertum unterstützen. Das erreichen wir durch finanzielle Förderung, Erleichterung von Investitionen, Reduzierung von Bürokratie und soziale Absicherung durch das universelle Grundeinkommen. Zudem wollen wir umfangreich in Bildung und Forschung investieren sowie die notwendige Infrastruktur bereitstellen.

Ein regulierender Staat ist essenziell, um faire Bedingungen für Unternehmer, Arbeitnehmer und Verbraucher zu schaffen. Jedoch sollten Marktregulierungen nicht zu Markteintrittsbarrieren für Startups und somit zu Schutzmauern für Konzerne werden.

Wir wollen die Beteiligung von Arbeitnehmern an Unternehmen erleichtern und fördern sowie Unternehmer ermutigen, ihren Arbeitnehmern diese Möglichkeit anzubieten. Dadurch werden Arbeitnehmer zu Mit-Unternehmern, erhalten Mitspracherecht und eine faire Beteiligung am gemeinsamen Erfolg.

Deutschland soll das Land der Innovationen und Technologien, das Land der Pioniere und der Erfinder, das Land des Wissens und des Fortschritts sein.

STAATSFINANZEN

Wir fordern, dass öffentliche Haushalte ihre Finanzen stringent und effizient verwalten. Durch engere Zusammenarbeit, gemeinsame Investitionen und Standardisierung werden Synergieeffekte erzielt, die Kosten senken.

Wir wollen insbesondere Subventionen prüfen und kontinuierlich abbauen. Sie sollen überwiegend zur gezielten, zeitlich begrenzten Förderung eingesetzt werden, um nicht dauerhafte Abhängigkeiten, Preisverzerrungen und Verschwendung zu verursachen. Der Staat muss Unternehmensbeteiligungen reduzieren, darf damit jedoch keine privaten Monopolstellungen fördern. Staatliche Infrastruktur darf nicht mit der Absicht veräußert werden, die Staatsfinanzen aufzubessern oder vermeintlich effizienteres Management zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen führen zu einer kontinuierlichen Reduzierung der Schulden auf allen Ebenen und schaffen Raum für Steuersenkungen und zukunftsorientierte Investitionen.

STEUERN

Wir setzen uns für eine Vereinfachung des Steuersystems durch kontinuierlichen Abbau von Ausnahme- und Sonderregelungen ein. Das erhöht Transparenz und Gerechtigkeit. Einen besonderen Fokus legen wir auf die Verhinderung von Steuerflucht und die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Eine der größten Herausforderungen für den Zusammenhalt und die soziale Gerechtigkeit in unserem Land ist die deutlich in Schieflage geratene Vermögensverteilung. Sie verschärft die bereits stark eingeschränkte soziale Mobilität noch weiter, führt zu überproportionalen Einflussmöglichkeiten von Spitzenverdienern und treibt eine politische Polarisierung der Gesellschaft voran. Problematisch ist auch der geringe statistische Kenntnisstand über den genauen Umfang des Spitzenvermögens.

Wir fordern deshalb die Einführung einer weiteren Tarifzone der Einkommenssteuer mit einem Spitzensteuersatz von 50% ab einem Jahresbruttoeinkommen von einer Million Euro. Alle Einkünfte, auch die aus Kapitalvermögen, sollen über die progressive Einkommenssteuer versteuert werden. Schenkungen und Erbschaften von wirtschaftlich genutztem Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen und vermieteten Immobilien, fallen

ebenfalls unter diese Regelung. Deren Versteuerung kann aber auf bis zu zehn Jahre verteilt und bei Härtefällen gestundet werden.

Unser Ziel ist eine soziale und faire Gesellschaft, in der Leistung und unternehmerische Initiative belohnt werden und in der jeder Mensch die Möglichkeit zum Aufstieg hat. Wir werden deshalb vieldiskutierte Maßnahmen wie eine Vermögensteuer, eine Finanztransaktionssteuer sowie andere Instrumente sorgfältig auf ihre Wirksamkeit und Konsequenzen hin überprüfen. Dabei zielen wir auf Spitzenvermögen und nicht auf die obere Mittelschicht oder mittelständische Unternehmen ab.

Wir sind für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags und wollen diverse Konsumsteuern, wie die Kaffeesteuer oder die Schaumweinsteuer, auf den Prüfstand stellen. Wir wollen weniger Ausnahmeregelungen beim ermäßigten Mehrwertsteuersatz, dafür eine Ausweitung auf weitere Bereiche der Grundversorgungen, z. B. notwendige Hygieneartikel.

KLIMA, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND TIERSCHUTZ

Die Menschheit bildet zusammen mit anderen Lebewesen ein komplexes ökologisches Netzwerk. Das Wohlergehen unserer Umwelt betrifft daher auch uns selbst. Dies wird bei der Erfüllung unserer zivilisatorischen Bedürfnisse allerdings häufig vernachlässigt – die Folgen sind Biotopverlust, Umweltverschmutzung, Artensterben und Klimawandel.

Die Reduzierung der Ursachen und Folgen des menschengemachten Klimawandels sollte daher die höchste Priorität in der Politik haben. Umweltverschmutzung, die Zerstörung von Lebensräumen und der Ausstoß von Treibhausgasen müssen konsequent und effektiv eingedämmt werden. Dies wird aktuell durch ideologische und unwissenschaftliche Herangehensweisen behindert und die Verantwortung einseitig auf Konsumenten und Bürger geschoben.

Wir wollen Umwelt- und Klimaschutz mit unseren gesellschaftlichen Bedürfnissen versöhnen durch eine Politik, die sich an Nachhaltigkeit, Stoffkreisläufen sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und die technischen Innovationen unserer Zeit nutzt, vor allem in den Bereichen Energieversorgung, Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft. Forschung und Entwicklung müssen

gefördert und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass neue sowie bereits verfügbare Technologien evidenzbasiert bewertet, reguliert und eingesetzt werden können. Bildung und Aufklärung sollen das gesellschaftliche Bewusstsein für Umwelt-, Tier- und Klimaschutz sicherstellen. Wir wollen alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um Menschheit, Natur und unseren gemeinsamen Lebensraum zu schützen.

INTERNET

Das Internet ist eine für alle Wirtschaftszweige relevante Ressource, die essenziell für Innovation, Wachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit ist. Dafür brauchen wir eine einfache, praxisnahe und sichere Rechtslage für Kommunikation, Online-Handel und Datenschutz. Wir sind für die gesetzliche Verankerung der Netzneutralität.

In einer immer stärker digitalisierten und vernetzten Welt müssen alle Bürger und Unternehmen jederzeit und flächendeckend schnellen und stabilen Zugang zum Internet haben. Dort, wo der Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur nicht hinreichend oder in angemessener Zeit erfolgt, muss der Staat die entsprechenden Investitionen durch Regulierung oder Anreize fördern oder selbst vornehmen.

Wir sehen im Internet auch ein Werkzeug der Demokratie und wollen es vor Manipulation und Machtmissbrauch schützen. Wir wollen eine Kultur der Freiheit, Offenheit, Dezentralität und Kooperation fördern. Staatliche Zensur wird nicht toleriert.

PRIVATSPHÄRE

Das Menschenrecht auf die Privatsphäre kann nur geschützt werden, wenn beim Datenschutz grundsätzlich informationelle Selbstbestimmung gewährleistet wird. Dies gilt auch gegenüber Interessen von Staaten, Geheimdiensten oder Unternehmen und darf nicht durch Gesetze, Verordnungen oder Verträge aufgeweicht werden.

Es gilt das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit, da nur Daten missbraucht werden können, die erhoben werden. Wir wollen einen hohen

Datenschutzstandard, der kontinuierlich den Erfordernissen angepasst und konsequent angewendet wird.

Dabei darf Datenschutz auf keinen Fall Selbstzweck werden oder gar als Vorwand für eine eigentlich technikfeindliche Haltung dienen. Er muss zeitgemäß den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und transparent, verständlich und praktikabel sein.

GEISTIGES EIGENTUM

Die Urheber- und Patentrechte sollen hauptsächlich dem Zweck dienen, die Leistung, Investition und Risikobereitschaft des Inhabers zu kompensieren und zu belohnen. Wir wollen das Patentrecht so reformieren, dass sie nicht übermäßig Fortschritt, Innovation und Wettbewerb behindern oder Privatpersonen für harmlose Aktivitäten belasten.

Die Nutzungsrechte müssen zeitlich in angemessenem Umfang reduziert werden. Dagegen gelten Urheberrechte ein Leben lang, sollen jedoch 10 anstatt 70 Jahre nach dem Tode verfallen. Liegen die Nutzungsrechte beim Staat, fordern wir, dass die Bürger unentgeltlich davon profitieren können.

Wir setzen uns dafür ein, profitorientierte Abmahnungen gegen Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material privat nutzen, einzudämmen. Besonders die Nutzer von Internet-Dienstleistungen benötigen Transparenz und Rechtssicherheit.

JUSTIZ

Wir wollen die Unabhängigkeit und Stärke des Bundesverfassungsgerichts als höchste Kontrollinstanz der Verfassung garantieren, die nicht durch parteipolitische Interessen unterwandert werden darf.

Um die Anzahl, Komplexität und Aktualität der Gesetze im Griff zu haben, fordern wir die Anwendung von Auslaufklauseln. Vor allem bei normativen Regelungen und Gesetzen, die Freiheit für Sicherheit eintauschen, sind diese notwendig. Ältere Gesetze müssen von einem Ausschuss auf Sinnhaftigkeit, Aktualität und Praktikabilität geprüft werden. Dieser gibt entsprechende Empfehlungen an das

Parlament weiter. Damit sorgen wir für eine kontinuierliche Selbstreinigung der Gesetze und Verordnungen.

Gesetzgebung und Rechtsprechung sollen Gerechtigkeit schaffen und Menschen ermöglichen, ihre Rechte einzuklagen oder sich zu verteidigen. Wir setzen uns gegen eine Anwalts- und Abmahn-Industrie ein, die Gesetze missbraucht, um sich an Kleinunternehmern und Privatpersonen zu bereichern. Wir sind für Möglichkeiten, mit denen sich Menschen gegen ungerechtfertigte Abmahnungen und Klagen angemessen wehren können.

INNERE SICHERHEIT

Wir wollen die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, ohne deren Freiheit unnötig zu beschränken. Im Zweifel entscheiden wir uns für die Freiheit.
Wir unterstützen den föderalen Aufbau der Polizei, legen jedoch Wert auf bundeseinheitliche Mindeststandards. Zudem muss die bundes- und auch europaweite Zusammenarbeit stark ausgebaut werden. Dies begründet sich in der zunehmenden Mobilität und Internationalität krimineller Akteure. Die Polizei muss einer eindeutigen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Bei der Ausbildung muss der Schwerpunkt auf einem aktiven und sensiblen Entscheidungsträger, der verantwortungsbewusst und deeskalierend arbeitet, liegen. Um beim Verdacht auf unrechtmäßig getroffene oder durchgesetzte Maßnahmen sachgerecht und neutral zu ermitteln, ist eine unabhängige Dienststelle notwendig. Extremistischen oder staatsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Reihen der Gesetzeshüter muss entschieden entgegengetreten werden.

Damit der ebenfalls föderalistisch angelegte Verfassungsschutz seinen Aufgaben gerecht werden kann, muss für eine bessere Kontrolle durch die parlamentarische Aufsicht gesorgt werden. Die Organisation, Kompetenzen und Befugnisse der deutschen Nachrichtendienste müssen so ausgestaltet werden, dass sie den Erfordernissen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere der Terrorbekämpfung, Spionageabwehr und Bekämpfung verfassungsfeindlicher

Bestrebungen, gerecht werden. Gleichzeitig soll dabei ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und unsachgemäße Sammlung persönlicher Daten verhindert werden.

AUSSENPOLITIK & VERTEIDIGUNG

Humanistische Außenpolitik setzt sich für eine friedliche und demokratische Welt ein, in welcher Konflikte auf diplomatischem Weg und globale Krisen in internationaler Zusammenarbeit gelöst werden. Das internationale Engagement Deutschlands bei der Bekämpfung von Armut und Hunger sowie der Schutz der Menschenrechte haben dabei oberste Priorität. Streitkräfte sollen, ergänzend zu Heimatschutzaufgaben, nur als Ultima Ratio mit dem Auftrag der Friedenssicherung eingesetzt werden.

Die Bedrohung grundlegender Menschenrechte – vor allem durch nationalistische und autokratische Tendenzen, unzureichende Grundversorgung, sich verschlechternde Umweltbedingungen oder korrupte Verhältnisse – sind nur einige Beispiele für Gefahren, denen Mensch und Staat immer wieder ausgesetzt sind. Nationalismus indes behindert nicht nur internationale Entwicklungsziele, sondern nährt aufgrund der inhärenten Selbsterhöhung internationale Konflikte und fördert antidemokratische Strömungen, gegen die die Demokratie sich unablässig, insbesondere und zusätzlich im Angesicht aufstrebender Autokratien, behaupten muss.

Wir sehen internationale und transnationale Organisationen als ein grundlegendes Mittel, solche Missstände zu beheben. Durch Reformen wollen wir diese von bürokratischen Hürden und der oft vorhandenen Handlungsunfähigkeit befreien, sodass demokratische Entscheidungen zum Wohle aller effizienter umgesetzt werden können. Es ist als demokratischer Staat unerlässlich, dass sich Deutschland international engagiert, um Menschenrechte zu verteidigen, globale Kooperation und Frieden sowie den Aufbau und Erhalt von demokratischen Strukturen weltweit zu fördern.

VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Wir setzen uns im Zuge der Umwelt und gesundheitlichen Entlastung von Ballungsräumen für eine Förderung nachhaltiger Antriebsmethoden im Automobilbereich ein. Diese Förderung soll weniger durch direkte Endproduktsubventionen erfolgen, sondern vielmehr durch die Schaffung steuerlicher Rahmenbedingungen für Geschäftsfahrzeuge und Infrastruktursysteme wie einheitliche Standards für elektrische Ladestationen. Auch andere Alternativantriebe, wie Wasserstoffverbrennung sind in diese Überlegungen eingeschlossen.

Im Rahmen von Umweltzonen sollen möglichst flexible Lösungen für verschiedene Fahrzeugtypen geschaffen werden, um die innerstädtische Mobilität einzelner Bürger finanziell nicht über Gebühr zu belasten. Zwecks Instandhaltung und Restauration von Verkehrswegen sollen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer in Zukunft zweckgebundener eingesetzt werden als bislang der Fall.

Wir lehnen die Privatisierung von Infrastruktur ab, wenn dadurch monopolartige Verhältnisse geschaffen werden bzw. der freie Wettbewerb unter mehreren Marktteilnehmern nicht möglich ist und somit Kunden keine realistische Auswahlmöglichkeit haben. Dazu zählen wir insbesondere Straßen-, Schienen-, Strom-, Wasser- und Gasnetze sowie Einrichtungen mit regionalen Monopolen wie Schulen und Krankenhäuser. Der Staat darf private Unternehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen oder selbst solche Unternehmen betreiben. Öffentlich-Private Partnerschaften für oben genannte Infrastruktur lehnen wir hingegen ab.